



„80 Schritte bis zum Flugzeug“ Mag. Alexandra Schellhorn, VIP-Terminal Flughafen Wien

CHRISTOPH SCHNEIDER
4 Jahre/900 Gesetze

MARTIN STRICKER
Behörden & Korruption

MARLON POSSARD
Algorithmische Polizeiarbeit

IT FULL SERVICE FÜR ANWALTSKANZLEIEN

ALLES
AUS EINER
HAND

Vertrauliche Kommunikation

- Verschlüsselt und vertraulich
- DSGVO-konform kommunizieren
- Outlook Add-In **NEU**


context
confidential client communication



Die Kanzlei-Software WinCaus.net

- Elektronischer Akt
- Modularer Aufbau
- Dokumenten- und Versionsmanagement

 **WinCaus.net**



Digitales Diktieren und Spracherkennung

- Diktiergeräte mobil, stationär und via App
- Spracherkennung
- Netzwerk- oder Cloudlösung

Zertifizierter Partner 2025
Diktierlösungen

PHILIPS

 **NUANCE**



Microsoft
GOLD CERTIFIED
Partner

ISV/Software Solutions


NFON

veeam
PROPARTNER

DELL Technologies
GOLD PARTNER

EDV
2000

Kompetenz durch Erfahrung.

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien

E office@edv2000.net
T +43 (0) 1 812 67 68-0

www.edv2000.net

Betrifft: Staatsquote, Kleine Geschenke, Digitale Polizei



Dr. Christoph Schneider,
GF „Economica“

54% STAATSQUOTE. Sowohl den Regierungsverhandlern wie auch einer künftigen Regierung stellt sich die bohrende Frage: Wo sind die Milliarden, die der Staat Österreich einsparen muss? **Christoph Schneider**, Geschäftsführer des Wirtschaftsforschungsinstituts „Economica“, rechnet vor: „Würde man unsere Staatsausgaben nur auf das deutsche Niveau bringen, gäbe dies eine Ersparnis von 15 bis 25 Milliarden Euro.“ Folgte man hierzulande den skandinavischen Ländern oder Holland, dann fele der Einsparungseffekt noch viel deutlicher aus. Neben der leichten Hand im Förderwesen nennt Schneider die Bürokratie als ein weiteres Grundübel, das viel Geld kostet. Er verweist darauf, dass in den 1.800 Tagen der vergangenen Legislaturperiode im Nationalrat 900 Gesetze beschlossen wurden: „Jeden zweiten Tag ein neues Gesetz“. Selbst bei Beibehaltung des rasanten legislativen Ausstoßes könnte man durch mutigen Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung 2,24 Milliarden Euro einsparen, empfiehlt Schneider. Er zweifelt auch an, ob Österreich tatsächlich fünf Verwaltungsebenen braucht, die ständig mit neuen Beamtinnen und Beamten aufgefüllt werden müssen. Damit der einheimischen Bürokratie die Aufgaben nicht ausgehen, schafft sie solche, die es gar nicht gibt. Lesen Sie selbst, wie so etwas gemacht wird (Seiten 10–12).



Univ.-Prof. Dr. Martin Stricker,
Johannes Kepler Universität Linz

EINE HAND WÄSCHT... Wenn zu Weihnachten oder zu Ostern Eltern in Schulen oder Kindergärten anrücken, um Lehrer:innen und Betreuer:innen zu beschenken, dann könnte es sich – je nach Aufwand – bereits um Korruption handeln. Da man diesen Straftatbestand in Österreich traditionell nicht besonders ernst nimmt, weist der Linzer Strafrechtler **Martin Stricker** in Vorträgen und Publikationen darauf hin, dass das Delikt der Bestechung bereits mit der Übergabe von Gutscheinen gegeben sein kann. Ein gutes Zeugnis stellt er den Führungskräften aus. Weniger sensibel sei die übrige Verwaltung, „weil viele unterhalb der Führungsebene nach meinem Eindruck weniger Bewusstsein haben, worum es im Korruptionsstrafrecht eigentlich geht.“ Er warnt vor dem grundlegenden Missverständnis, dass Korruption nur dann gegeben sei, wenn bewusst etwas falsch gemacht werde: „Auch die Verknüpfung von Vorteilen mit pflichtgemäßem Verhalten kann bereits zur Strafbarkeit im Korruptionsstrafrecht führen“ (Seite 15)



Mag. Dr. Marlon Possard,
Sigmund Freud Privatuniversität Wien

DIGITALE POLIZEI. In zunehmendem Maß hält auch in Österreich das „predictive policing“ Einzug in die Arbeit der Exekutive. „Gegenwärtig werden etwa bereits sog. ‚Crime Maps‘ eingesetzt, die gezielt bestimmte Bereiche skizzieren, in denen eine hohe Tendenz im Rahmen der Begehung von Straftaten vorliegt“ schreibt **Marlon Possard** in seinem Beitrag über „Recht und Ethik im Kontext vorhersagebasierter Modelle der Kriminalitätsbekämpfung“.

Methoden wie „Risk-Terrain-Analyse“ oder „Near-Repeat-Analyse“ werten zahlreiche Statistiken und Daten aus, um idealerweise Vorhersagemodelle zu schaffen und bestenfalls frühzeitige Abwehrmaßnahmen anzuregen. Rechtswissenschaftler Possard mahnt allerdings: „Bei der Implementierung und Anwendung solcher Methoden ist es jedoch gleichzeitig relevant, Fragen des Datenschutzes und der Privatsphäre von Personen in allen Belangen der Verhältnismäßigkeit zu beachten, um missbräuchliche Verwendungen effizient vermeiden zu können“ (Seiten 24/25).

Inhalt 01/25

Februar

TITEL

COVER STORY 6/7
VIP Terminal Flughafen Wien
Mag. Alexandra Schellhorn, MBA, Managing-Director „80 Schritte bis zum Flugzeug“

ANWÄLTE

HOT SPOTS 8/14/27

MARTIN STRICKER
Universitätsprofessor für Straf- und Strafvollstreckungsrecht an der Johannes Kepler Universität
„Korruption in der Verwaltung“ 15

DR. ALIX FRANK-THOMASSER
„Women in Media – Wir wollen keine Verhetzung!“ 16

UNIV. PROF. DR. MICHAEL ENZINGER
„Ich verbitte mir, als Pensionist angesprochen zu werden“ 22

MAG. CHRISTOPH KLAFFENBÖCK
Unternehmensjurist – Vienna Insurance Group.
„Ich verbinde gerne Menschen, um Lösungen zu finden“ 26

ÖRAK

ÖRAK-PRÄSIDENT DR. ARMENAK UTUDJIAN
„Wir fordern die Durchlässigkeit der Pensionssysteme“ 9

GROSSES INTERVIEW

MAG. DR. CHRISTOPH SCHNEIDER, BSC. AGECON
Wirtschaftsforschungsinstitut ECONOMICA
„Jeden zweiten Tag ein neues Gesetz“ 10–12

BRIEF AUS NEW YORK

STEPHEN M. HARNIK
„Mexico's Last Stand? Happiness is a warm gun (John Lennon)“ 18/19

PANORAMA

RECHERCHIEREN STATT HALLUZINIEREN MIT MANZ GENJUS KI 23

MAG. DR. MARLON POSSARD, MSC, MA
„Predictive Policing“: Recht und Ethik im Kontext vorhersagebasierter Modelle Kriminalitätsbekämpfung 24/25

UNIV.-PROF. DR. ALOIS BIRKLBauer, OGH-RICHTER HR DR. CLEMENS OBERRESSL UND RA DR. BERND WIESINGER (HRSG)
VbVG – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 28

BÜCHER-NEWS 30

IMPRESSUM 30

Die nächste Ausgabe von *Anwalt Aktuell* erscheint am 18. April 2025



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Gesucht: Ein ganz neuer Kurs

GEFÄHRLICHE FÜHRUNGSLOSIGKEIT. Die Verfassung stellt sicher, dass die österreichische Demokratie auch im Sturm nicht taumelt. Sagt jedenfalls der Bundespräsident. Dass die fehlende Kompromissbereitschaft der Parlamentsparteien einen über vier Monate langen Regierungsstillstand produziert hat, zeigt bereits fatale Auswirkungen.

Am Tag, als Herbert Kickl seinen Regierungsbildungsauftrag zurücklegte, servierte der ORF vielfach „Volkes Stimme“. Neben zwei soignierten Herren, die über das Ende des Spuks sehr erleichtert waren, hörte man fast ausschließlich verbitterte Frauen und Männer: „Schleicht’s Euch!“ Mit feiner Witterung für diese Stimmung schlüpfte am Abend des 12. Februar der Herr Nicht-Volkskanzler wieder einmal in seine Lieblingsrolle des Opfers. Düstere Mächte in der ÖVP hätten das Staatsrettungsprojekt der FPÖ zur Strecke gebracht. Es ist zu befürchten, dass viele das auch noch glauben. „Es reicht“, war immer wieder zu hören. Der Abstand zwischen der Bevölkerung und ihren politischen Repräsentanten steuert auf eine historische Dimension zu.

Man gehe nur mal durch die Stadt

Hörte man am Vormittag des 12. Februar Ö1, wurde man mit einem wissenschaftlichen Phänomen vertraut gemacht, das seit Wochen ganz Österreich beherrscht: die kollektive Depression. Verkäufer:innen stehen tagelang kundenlos in den Geschäften, Plätze und Straßen in Dörfern und Städten sind ausgestorben. Und das nicht nur, weil die Menschen wegen Saalbach vor den TV-Geräten sitzen. Die Stimmung ist am Tiefpunkt, sie ist geradezu morbid. Ein idealer Nährboden für die Beschleunigung des wirtschaftlichen Niedergangs des Landes. Provisorische Regierung? Dieser vertraut man ungefähr so wie dem Steuerrad eines sturmgepeitschten Schiffes, das mit Tixo fixiert worden ist.

Vision statt Experten

Die Frage ist jetzt, auf welche Weise das schlingende Schiff in ruhiges Wasser gelenkt werden soll und kann. Die immer wieder vorgeschlagene „Expertenregierung“ ist schon deshalb keine Option, weil dringendst Entscheider gebraucht werden, und keine Verwalter. Noch deutlicher: Jetzt müssen Krisen-Manager (m/w) ans Ruder. Das wichtigste Wort in der Job-Deskription muss aber lauten: Visionär (m/w).

Jemand, der selbst mit dem Kompass gut umgehen kann und fähig ist, Richtungen vorzugeben. Und noch etwas: Der neue Steuermann, die neue Steuerfrau wird den neuen Kurs nur durchsetzen, wenn er/sie die meuternde Mannschaft überzeugt und motiviert. Die alten Schläuche gehören dringend über Bord geworfen, mit alten Konzepten darf nicht einmal verhandelt werden.

Raus aus den Buchten der Bequemlichkeit!

Jene Dynamik, mit der Blau und Türkis innerhalb einer Woche eine Budgetmeldung nach Brüssel gebastelt haben, sollte Vorbild für das neue Logbuch des Republik-Schiffs sein: Unerschrocken „Besitztümer“ angreifen, Gewohnheiten durchlüften, vieles in Frage stellen. In dieser Ausgabe von ANWALT AKTUELL liefern wir dazu handfeste Anregungen: Auf den Seiten 10–12 können Sie lesen, welches Potential im dringend notwendigen Abbau der Bürokratie in Österreich schlummert. Wer Milliarden sucht, wird sie hier finden. Voraussetzung, dass man den bequemen Büro-Anzug mit dem Trainingsanzug vertauscht. Nur die Bereitschaft zu einem grundsätzlich neuen Blick auf den Staat kann helfen, Österreich wieder fit zu machen und auf einen Zukunftskurs zu führen.

Verlässliche Navigation

Nach den teilweise staatsgefährdenden Ideen der letzten Regierungsverhandlungsrunde ist dringend die Rückkehr zu einer verfassungskonformen Diskussion geboten. So rau kann ein politisches Wetter gar nicht sein, dass man sich am Rechtsstaat vergreift. Wenn in der Kapitänskajüte am Ende der hoffentlich kurzen Beratungen über den neuen Kurs die Fragen nach dem Personal stehen, dann muss unbedingt auf jene Petition geachtet werden, die in Erwartung von Blau/Türkis eine parteifreie Persönlichkeit für die Spitze des Justizministeriums gefordert hat. Neuer Kurs heißt auch hier: Transparenz statt augenzwinkerndem „Konsens“.



„Wir lagen vor Madagaskar...“ Die Fregatte „Österreich“ ächzt im Sturm. Die Beinahe-Kapitane Nehammer und Kickl sind von Bord gegangen. Die Besatzung meutert. Auch deshalb, weil der Wellenschlag der Inflation täglich zunimmt. Der Platz am Steuerrad gehört dringend besetzt.

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



***// Gläubiger vertrauen uns ...
obwohl sie uns erst seit
100 Jahren kennen***

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

// RECHTSANWALT SERVICE

Telefon: 05 04 1000
www.akv.at



akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

„80 Schritte bis zum Flugzeug“

VIP-TERMINAL. Für Menschen, die ihre Reise am Flughafen Wien besonders entspannt und zeitsparend antreten wollen, stellt der VIP-Terminal ein attraktives Ambiente und eine Reihe persönlicher Dienstleistungen zur Verfügung. Managing-Director Mag. Alexandra Schellhorn, MBA, erklärt, warum die Zahl der zufriedenen Passagiere ständig steigt.

Interview: Dietmar Dworschak



Managing-Director
Mag. Alexandra Schellhorn, MBA

Anwalt Aktuell: Wer darf vom VIP-Terminal des Flughafens Wien abfliegen, Frau Magister Schellhorn?

Alexandra Schellhorn: Wir sprechen jeden Fluggast an, der vom Flughafen Wien abfliegen möchte, sowohl Linien-, wie auch Charter-Passagiere. Jede Person, die einen Flug privat oder als Business-Reise plant, kann bei uns ein Zusatzprodukt buchen und als Passagier in diesem privaten Terminal abgefertigt werden.

Anwalt Aktuell: Man braucht also lediglich ein Flugticket, um bei Ihnen einzuchecken?

Alexandra Schellhorn: Ja, wir sagen immer „wir sind ein eigener Flughafen am Flughafen“. Der Passagier bucht unsere Leistung, das VIP-Service. Er oder sie kommt hier an, wird von einem Agent begrüßt, der sich um den Check-in und das Gepäck kümmert und die Boarding-Zeit mitteilt. Danach kann sich der Gast in unseren Räumlichkeiten oder in einem VIP-Salon aufhalten und die Zeit bis zum Abflug genießen. Kurz vor Abflug geht's dann durch die Sicherheitskontrolle und mit einer privaten Limousine direkt zum Flugzeug. Damit entfallen alle üblichen Wege durch den Terminal am Flughafen. Wir haben den Aufwand unserer Gäste im VIP-Terminal mehrfach getestet und können sagen: Mit 80 Schritten gelangt man vom Eingang bis zum Flugzeug.

Anwalt Aktuell: Wie wird der Aufenthalt im VIP-Terminal gestaltet?

Alexandra Schellhorn: Wir haben hier insgesamt sechs Salons und weitere allgemeine Aufenthaltsflächen. Man kann sich entweder in den entsprechenden Foyers aufhalten oder einen der Salons buchen. Der gesamte VIP-Terminal

wurde 2024 komplett neu im „golden heritage“-Stil gemeinsam mit unserer Partnerfirma Göbel gestaltet, sehr exklusiv, sehr ruhig, sehr diskret – fast eine Art Wohnzimmeratmosphäre. Wenn man bei uns eintrifft, beginnt bereits ein entspanntes Feeling ohne die übliche Hektik eines großen Flughafens mit Gate-Suche, Warten an der Sicherheitskontrolle, Lautsprecherdurchsagen und vielen Menschen.

Anwalt Aktuell: Stellen Sie den VIP-Terminal auch für Business-Zwecke zur Verfügung?

Alexandra Schellhorn: Ja, man kann unsere Salons auch ohne Flugticket für Business-Meetings buchen. Aus Erfahrung wird diese Dienstleistung aber gemeinsam mit einem Flug oder für das Treffen mit Transit-Passagieren genutzt. Unternehmen kaufen bei uns gerne Pakete für Aufenthalte vor Abflügen bzw. Ankünften nach einer Geschäftsreise. Sie nützen damit die beträchtliche Zeit-, und damit Kostenersparnis gegenüber dem Ablauf im normalen Flughafen. Wir nennen diese Leistung „Fast Business Service“. Hier sprechen wir bewusst Unternehmen jeder Größe an, die das gebuchte Paket variabel einlösen können. Daneben eignet sich die Buchung am VIP-Terminal auch als originelles Geschenk für Familie und Freunde.

Anwalt Aktuell: Gibt es hier auch kulinarische Leistungen?

Alexandra Schellhorn: Bereits in unserem günstigsten Tarif sind Getränke und Snacks inkludiert, ab dem Paket „Gold“ sind auch à la carte Speisen inkludiert.

Typische Wiener Gerichte, aber auch internationale Kulinarik stehen zur Auswahl, es gibt alles, was das Herz begehrt, inklusive der Erfüllung von



Sonderwünschen. Unsere Kundinnen und Kunden nehmen das gut an und sind auch sehr zufrieden damit.

Anwalt Aktuell: *Der VIP-Terminal am Flughafen Wien ist ja noch relativ neu?*

Alexandra Schellhorn: Er wurde 2006 im Zuge der EU-Präsidentschaft Österreichs eröffnet. Er war anfangs ausschließlich als Business-Aviation-Terminal geplant, doch hat es sich angesichts der Lage mit sehr kurzen Anfahrtswegen und der exklusiven Atmosphäre geradezu aufgedrängt, hier VIP-Leistungen in einem umfassenderen Sinn anzubieten.

Seither ist der VIP-Terminal sowohl in der Fläche wie und auch in der Qualität des Ambientes stetig gewachsen.

Anwalt Aktuell: *Wie viele Passagiere nutzen den VIP-Terminal am Flughafen Wien pro Jahr?*

Alexandra Schellhorn: Wir fertigen 16.000 bis 17.000 Passagiere in unserem VIP-Bereich ab. Die Zahlen steigen ständig. Darin sehen wir den Auftrag, den VIP-Terminal in einem gesunden Wachstum weiterzuentwickeln, unter Beibehaltung des ruhigen und exklusiven Ambientes. Auch

die Leistungen der persönlichen Betreuung unserer Passagiere durch VIP-Agents wird ständig ausgebaut.

Wie Sie wissen, hat der Flughafen Wien 2024 wieder die magische Marke von 31 Millionen Passagieren geknackt. Das geht auch am VIP-Terminal nicht spurlos vorüber. Die Leute wollen reisen und wollen, dass die Reise schon am Flughafen entspannt beginnt. Und nicht erst im Hotel am Urlaubsort.

Anwalt Aktuell: *Welche Erfahrung haben Sie mit Ihren Kundinnen und Kunden? Kehren die auch wieder zurück?*

Alexandra Schellhorn: Wenn jemand unsere Dienstleistung in Anspruch genommen hat und kennt, möchte er sie eigentlich nicht mehr missen. Lauter „Wiedertäter“, sag ich immer. Vielleicht liegt das auch daran, dass hier eine familiäre Atmosphäre herrscht. Man kennt sich. Unsere Kundinnen und Kunden kennen unsere rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und umgekehrt. Diskretion, individuelle Betreuung und die Erfüllung von Sonderwünschen werden geschätzt.

Frau Magister Schellhorn, danke für das Gespräch.



**VIP Terminal
Flughafen Wien**
Objekt 140, Niki Lauda Allee
A-1300 Wien-Flughafen
T: +43 1 7007 23300
vip@viennaairport.com
vip.viennaairport.com

RECHT AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Tagung Wohn- & Immobilienrecht

🔍 11052

Neuerungen & Praxisthemen
20.–21.05.25, Wien oder online

Legal Tech

🔍 332528

Automatisierung von juristischen Tätigkeiten mit Legal Tech Tools
03.06.25, Wien oder online

Judikatur-Update Arbeits- & Sozialrecht

🔍 10532

Auswirkungen & Umsetzungshinweise
05.06.25, Wien



Jetzt anmelden
unter ars.at



Scheuwimmer neuer alter Präsident des Juristenverbandes

Die Generalversammlung des Österreichischen Juristenverbandes hat am 18.12.2024 Rechtsanwalt Alexander T. Scheuwimmer als Präsidenten wiedergewählt.

Der Juristenverband ist mit rund 2.500 Mitgliedern eine der größten Akademiker-Organisationen des Landes. Er organisiert unter anderem jeden Faschingssamstag den traditionsreichen Juristenball in der Hofburg mit 3.500 Gästen. Darüber hinaus publiziert er unter anderem die Mitgliederzeitschrift „Nova et Varia“. Der 44-jährige Rechtsanwalt aus Wien hat seit mehr als 20 Jahren verschiedene Funktionen im Juristenverband inne und leitet ihn seit 2017. Es handelt sich um seine dritte Wiederwahl.



Foto: Simon Kupferschmid

Dr. Alexander Scheuwimmer, MBA

HBN berät bei Verkauf von Seipt & Partner Versicherungsmakler GmbH an ASSEPRO Österreich

Hule Bachmayr-Heyda Nordberg Rechtsanwälte hat den Eigentümer der Seipt & Partner Versicherungsmakler GmbH, Benedikt Seipt, beim Verkauf seines Unternehmens an ASSEPRO Österreich erfolgreich beraten und vertreten. Mit dieser Übernahme setzt die ASSEPRO Gruppe, einer der führenden unabhängigen Versicherungsmakler für kleine und mittlere Unternehmen, ihren Expansionskurs in Österreich fort.

Hule Bachmayr-Heyda Nordberg Rechtsanwälte hat den M&A Prozess auf Verkäuferseite umfassend begleitet. Die Betreuung umfasste auch eine im Vorfeld durchgeführte Abspaltung, die wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Übernahme schuf. Federführend waren dabei Partner Dr. Michael Hule und Dr. Martin Frenzel, die über langjährige Erfahrung in der Begleitung anspruchsvoller M&A-Transaktionen verfügen.



Foto: HBN

Mit der erfolgreichen Transaktion unterstreicht die Kanzlei erneut ihre Position als eine der führenden Adressen für M&A-Beratung in Österreich und der Versicherungsbranche.

v.l.n.r.: Dr. Michael Hule,
Dr. Martin Frenzel

BRANDL TALOS ernennt neue Partner

Mit Jahresbeginn verstärken Patrick Mittlböck (31) und Adrian Zuschmann (33) das Partner:innen-Team von BRANDL TALOS Rechtsanwält:innen. Zudem kehrt Partner Markus Arzt (38) nach seiner zweiten Karenz zurück in die Kanzlei.

Adrian Zuschmann (Experte für Gesellschaftsrecht/M&A und Venture Capital): Er ist seit 2020 bei BRANDL TALOS tätig und auf Gesellschaftsrecht/M&A und Venture Capital spezialisiert. Er berät Unternehmen und Finanzinvestoren bei Private Equity- und M&A-Transaktionen sowie Wachstums- und Minderheitsbeteiligungen.

Patrick Mittlböck (Experte für Prozessführung): Seit 2021 ist Patrick Mittlböck Teil des BRANDL TALOS-Teams und hat sich insbesondere in den Bereichen Prozessführung und Commercial Litigation sowie im Bereich von Massenverfahren einen Namen gemacht. Er veröffentlicht regelmäßig Beiträge in Fachpublikationen und ist ein gefragter Ansprechpartner für österreichische Medien.

Markus Arzt (Experte für M&A und Fonds): Markus Arzt ist seit 2007 bei BRANDL TALOS und hat bei zahlreichen internationalen Transaktionen federführend mitgewirkt. Er gilt nicht nur als einer der besten Venture Capital und Fonds Anwälte des Landes, sondern hat in seinen Kernbereichen einen hervorragenden Ruf über die Grenzen Österreichs hinaus.



Foto: Brandl Talos

v.l.n.r. Adrian Zuschmann, Markus Arzt,
Patrick Mittlböck

„Wir fordern die Durchlässigkeit der Pensionssysteme“

ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell die Forderung nach einer Anrechnung von Pensionsversicherungszeiten und gibt einen Ausblick auf die diesjährige Europäische Präsidentenkonferenz.

Anwalt Aktuell: Sehr geehrter Herr Präsident, die Regierungsverhandlungen laufen nun seit mehreren Monaten und noch immer gibt es keine neue Bundesregierung. Wie beurteilen Sie die Situation angesichts der zahlreichen Herausforderungen, vor denen die Republik derzeit steht?

Dr. Armenak Utudjian: In der Politik ist es nicht anders als bei der Schi-WM: Am Ende zählen die Ergebnisse. Der ÖRAK hat ein sehr umfangreiches Papier mit zahlreichen Verbesserungsvorschlägen für die neue Gesetzgebungsperiode ausgearbeitet, das wir in den letzten Wochen und Monaten allen politischen Parteien detailliert vorgestellt haben. Ich habe den Eindruck, dass allen der Ernst der Lage bewusst ist und hoffe, dass einige unserer Empfehlungen umgesetzt werden.

Anwalt Aktuell: Welches Thema liegt der Rechtsanwaltschaft derzeit am meisten am Herzen?

Dr. Armenak Utudjian: Grundsätzlich geht es uns natürlich immer um die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Rechtsstaates, weil er unsere Berufsgrundlage darstellt. Im Detail gibt es aber einige Bereiche, die ganz besonders verbesserungswürdig sind. Ich denke vor allem an die nach wie vor nicht vorhandene volle Durchlässigkeit zwischen dem staatlichen und unserem eigenen Pensionssystem.

Anwalt Aktuell: Worin besteht genau das Problem und welche Lösung fordern Sie?

Dr. Armenak Utudjian: So gut wie alle Kolleginnen und Kollegen haben im Rahmen ihrer beruflichen Laufbahn Versicherungszeiten im staatlichen Pensionssystem erworben, jedoch erreichen die meisten nicht die dort vorgesehene 15-jährige Wartezeit. Eine Juristin, die beispielsweise zehn Jahre lang in einem Unternehmen tätig war und sich nun für den Rechtsanwaltsberuf entscheidet, fängt in puncto Versicherungszeiten de facto wieder bei null an, da sie keine staatliche Pension erhalten wird. Das ist ein untragbarer Zustand. Wir fordern daher eine Anrechnung der in unserem System erworbenen Versicherungszeiten auf die Wartezeit im staatlichen System. Das würde dazu führen, dass dort erworbene Versicherungszeiten nicht mehr verloren gehen, sondern zu einem Pensionsanspruch führen, sofern insgesamt die erforderlichen Versicherungszeiten angesammelt wurden. Ich erhoffe mir von der nächsten Bundesregierung, dass sie diesen Missstand endlich behebt.

Anwalt Aktuell: In der jüngsten Vergangenheit wurde vermehrt über die Ressourcenknappheit in der Justiz berichtet. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation ein?

Dr. Armenak Utudjian: Die österreichische Justiz arbeitet im europäischen Vergleich effizient, wie die CEPEJ-Studie 2024 des Europarats zeigt. Dennoch gibt es Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf personelle und finanzielle Ressourcen. Es ist besorgniserregend, dass trotz einer Gebührendeckung von über 100 Prozent die Mittel der Justiz nicht reichen, um wichtige Reformen anzustoßen. Wir fordern daher eine gerechte Mittelverwendung und eine Reform der Gerichtsgebührenstruktur, um die Justiz nachhaltig zu stärken.

Anwalt Aktuell: Ende Februar veranstaltet der ÖRAK traditionell die Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen in Wien. Welches Thema wird in diesem Jahr behandelt?

Dr. Armenak Utudjian: Die Europäische Präsidentenkonferenz hat sich über Jahrzehnte zu einem bedeutenden think tank entwickelt und konnte in der Vergangenheit schon mehrmals wichtige Impulse in der europäischen Rechtsentwicklung setzen. Sie ist aber auch eine Plattform für den Meinungs- und Gedankenaustausch sowie für den Abbau von Informationsdefiziten und für die Festlegung von Strategien innerhalb der europäischen Rechtsanwaltschaft. Wir werden

uns dieses Jahr mit dem Thema „Deregulierung und Rechtsstaatlichkeit: Chance oder Gefahr?“ auseinandersetzen und versuchen aufzuzeigen, wo Deregulierung gut und notwendig ist, wollen aber auch festmachen, wo ihre Grenzen sind, um die Rechtsstaatlichkeit nicht zu gefährden. Deregulierung ist immer ein zweiseitiges Schwert. Einerseits kann sie Erleichterungen schaffen und Innovation fördern. Andererseits besteht die Gefahr, dass die Qualität darunter leidet und der Schutz der Mandantinnen und Mandanten beeinträchtigt wird. Wir setzen uns daher für eine maßvolle Deregulierung ein, die sowohl Innovationen ermöglicht als auch die hohen Qualitätsstandards unseres Rechtssystems sicherstellt.



Foto: Matias Damjanovic

DR. ARMENAK UTUDJIAN
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

„Jeden zweiten Tag ein neues Gesetz“

REGULIERUNG. Österreichs Bevölkerung, mehr aber noch Österreichs Wirtschaft, leidet massiv unter Regelungen und Verordnungen des Parlaments und der verschiedenen Verwaltungsebenen. Das Wirtschaftsforschungsinstitut „Economica“ hat sich mit verschiedenen Ausprägungen der österreichischen Regelungswut beschäftigt. Instituts-Geschäftsführer Christoph Schneider spricht von zweistelligen Euro-Milliarden-Beträgen, die man einsparen könnte.

Interview: Dietmar Dworschak

Anwalt Aktuell: *Herr Dr. Schneider, haben Sie im Zusammenhang mit den notwendigen Budgeteinsparungen schon einmal das Wort „Bürokratie“ gehört?*

Christoph Schneider: Nein, weder in den hundert Tagen, in denen man versucht hat, eine Dreierkoalition zu verhandeln, noch jetzt. Vielleicht ist das auch Absicht. Denn zwischen den Zeilen dessen, was bisher verkündet wurde, ist ein massiver Bürokratieabbau zu lesen. Dieser Stabilitätsbeitrag der Ministerien von einer Milliarde muss ja mit einer Reduktion der Bürokratie einhergehen.

Anwalt Aktuell: *Haben Sie Schätzungen, wie viel der österreichische Staat derzeit für eine hochentwickelte Bürokratie ausgibt?*

Christoph Schneider: Tatsächlich gibt es diese Schätzungen nicht. Auch international findet man sehr schwer Daten zu diesem Thema. Es gibt – auch wissenschaftliche – Annäherungsversuche. Es sind Stichproben für einzelne Bereiche, die hochgerechnet werden. 2024 hat das IFO-Institut eine Schätzung für Deutschland gemacht und hat errechnet, dass die Bürokratie-Belastung rund 146 Milliarden Euro ausmacht. Wenn man den üblichen Umrechnungsfaktor für Österreich anwendet, dann ist man bei etwa 15 Milliarden. Hier könnte man dann fragen, wieviel einzusparen wäre, wenn man die Bürokratie reduzieren würde. Ich mache jetzt einen Annäherungsversuch: Österreich ist eines der Länder mit den weltweit höchsten Staatsausgaben, jedenfalls unter den ersten

zehn. Unsere Staatsausgaben liegen zwischen 54 und 55%. Das ist mehr als die Hälfte dessen, was die österreichische Wirtschaft an Wohlstand generiert. Sicher gibt es sinnvolle Ausgaben wie Sicherheit, Bildung und anderes... Im Vergleich hat aber zum Beispiel Deutschland eine um 4% bis 5% niedrigere Ausgabenquote. Würde man also unsere Staatsausgaben nur auf das deutsche Niveau bringen, gäbe dies eine Ersparnis von 15 bis 25 Milliarden Euro. Wir reden hier gar nicht von den deutlich effizienteren Staaten wie den Niederlanden und den skandinavischen Ländern, wo die Staatsausgaben 10 Prozent unter den unseren liegen. Die Staatsausgaben in Irland sind 30 Prozent geringer als die von Österreich. Wir machen in unserem Land zwei wesentliche Fehler: Wir belegen die produktiven Kräfte mit zu hohen finanziellen – und damit bürokratischen – Belastungen und bremsen damit auf der anderen Seite ihre Leistungskraft.

Anwalt Aktuell: *Welche Bereiche der Bürokratie schaden dem Land am meisten?*

Christoph Schneider: Der österreichische Staat stellt enorme Aufgaben im Steuerrecht, speziell in der Buchhaltung. Enorm groß und komplex. Plus einer hohen finanziellen Belastung. Auch im Arbeitsrecht haben die Regelungen in den letzten Jahren massiv zugenommen, und sie werden kontinuierlich weiter ausgebaut. Auch das bremst die Flexibilität in der Wirtschaft maximal. Mittlerweile gibt es Kollektivverträge, die über tausend Seiten haben. Nächstes Thema: Umweltrecht und Betriebsanlagengenehmigung-

gen. Auch hier werden wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand stark eingebremst. Auch das Förderwesen ist ein Punkt. Mich wundert, wie viele Leute sich überhaupt noch um Förderungen bemühen, denn das Förderwesen ist mittlerweile derart überadministriert, dass Gelder inzwischen gar nicht mehr abgerufen werden. Und dann zum Thema Gesetzesflut: Die letzte Legislaturperiode war etwa 1.800 Tage lang. In dieser Zeit hat man mehr als 900 Gesetze erlassen. Kurz gesagt: jeden zweiten Tag ein neues Gesetz! Man muss diese Gesetze dann ja auch umsetzen! Man muss sie verwalten, man muss schauen, dass sie eingehalten werden. Diese 900 Gesetze betreffen nur die Bundesebene, da sind die Länder noch gar nicht eingerechnet. Auf EU-Ebene stehen momentan 400 Gesetzesvorhaben an. Aber im Vergleich damit, was wir uns in Österreich antun, ist das eigentlich gar nicht so viel.

Anwalt Aktuell: *Gibt es Ihres Wissens nach im österreichischen Staat eine Institution oder eine Person, die sich mit dem Abbau von Bürokratie beschäftigt?*

Christoph Schneider: Eine offizielle, permanente Einrichtung dazu gibt es bei uns nicht. Der neue US-Präsident hat zu diesem Zweck, wie wir lesen, Elon Musk ein eigenes Department, also eine Regierungsbehörde, eingerichtet. So etwas haben wir hierzulande nicht. Am Anfang der Ära Kurz gab es das zweite Bürokratiebereinigungsgesetz. Das war eine einmalige Initiative des damaligen Justizministers Moser, der hier seine Erfahrungen aus der früheren Tätigkeit als Präsident des Rechnungshofes eingebracht hat. Tatsächlich ist der Rechnungshof potentiell die einzige Institution, die gegebenenfalls auf Überbürokratisierung aufmerksam machen könnte. Hätten wir im Bereich der Bürokratie etwas Ähnliches wie die Bundeswettbewerbsbehörde, nennen wir sie Bundesbürokratieabbaubehörde, dann wäre dies eine sehr sinnvolle Einrichtung.

Anwalt Aktuell: *Macht sich aus Ihrer Beobachtung eine Institution oder Person in Österreich die Mühe, Doppelgleisigkeiten in Vorschriften oder bei Behördenverfahren aufzudecken und zur Abschaffung vorzuschlagen?*

Christoph Schneider: Nein. Es gibt die sogenannte Transparenzdatenbank, die extrem stiefmütterlich betrieben wird. Aber selbst, wenn dort sichtbar ist, dass irgendwelche Dinge drei- oder fünffach geregelt sind, entsteht keine Konsequenz oder gar eine Strafe. Dann gab es vor ca. 10 Jahren das Gesetz zur Folgenabschätzung, das vorsah, dass bei jedem Gesetz, das neu eingebracht wurde, eine Darstellung der Folgekosten dabei sein musste. Auch dies wird stiefmütterlich oder gar nicht behandelt. Würde man dieses Gesetz tatsächlich ernst nehmen, käme nur ein Bruchteil der Gesetze zum Beschluss im Nationalrat.

Anwalt Aktuell: *Welche Maßnahmen schlagen Sie als Wirtschaftsforscher vor, um die Bürokratie in Österreich nachhaltig einzubremsen?*

Christoph Schneider: Wir hätten da einmal einen guten Ansatz gehabt: Das Staatssekretariat für Digitalisierung. Das wäre eine Einrichtung, die erwiesenermaßen die Effizienz auf allen Ebe-

Mittlerweile gibt es Kollektivverträge, die über 1.000 Seiten haben.



CHRISTOPH SCHNEIDER

Mag., Dr., B.Sc. AgEcon,
geborener Kanadier,
leitet seit 2 Jahren das 2005
gegründete Wirtschaftsforschungsinstitut ECONOMICA,
an dem rund 40 Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter makroökonomische Untersuchungen
durchführen.
ECONOMICA ist das drittgrößte
Wirtschaftsforschungsinstitut
Österreichs, privat organisiert
und finanziert.
www.economica.eu

Tatsächlich ist der Rechnungshof potentiell die einzige Institution, die gegebenenfalls auf Überbürokratisierung aufmerksam machen könnte.

nen steigern könnte. Unser Institut hat gerade eine Studie zur Künstlichen Intelligenz abgeschlossen, die errechnet, dass wir, wenn die KI in allen Bereichen, wo es möglich wäre, eingesetzt würde, 2,24 Milliarden Stunden einsparen könnten. Hier sieht man schon, welches Potential in dieser neuen Technologie läge. Man könnte den Aufwand, der momentan in der Verwaltung getätigt wird, um ein Drittel reduzieren. Die USA und England setzen bereits auf diese Technologie, wir sind noch weit davon entfernt. Österreich liegt in Europa, was das E-Government betrifft, an 12. Stelle. Und das als fünftreichstes Land in der EU. Was die Legislative betrifft müsste jedes Gesetz eine „Sunset-Klausel“ enthalten, also quasi ein definiertes Ablaufdatum. Daneben könnte man auch bei uns die Regel „One in – one out“ einführen, also beim Beschluss eines Gesetzes automatisch ein anderes außer Kraft zu setzen. Als nächstes sollte man über die Zusammenlegung von Aufgaben und Verantwortungen nachdenken. Als Beispiel nenne ich hier die Tschechische Republik, wo die Aufgaben der Bezirksebene auf andere Verwaltungsebenen aufgeteilt wurden. Institutionell gibt es die Ebene zwar noch, doch

ohne Relevanz und Aufgaben. Auch wir haben die Gemeinde-, die Bezirks-, die Landes-, die Bundes- und dann auch noch die EU-Ebene. In Österreich wurde noch nie reduziert oder eine der Ebenen entlastet. Als einzige Ausnahme erinnere ich mich an den Versuch in der Steiermark, im Jahr 2015 Gemeinden zusammenzulegen.

Für Reduktion von Bürokratie und Kosten kommt dann auch noch das ziemlich undurchschaubare österreichische Gesundheitssystem in Frage. Derzeit ist es unmöglich, einen Euro aus meiner Tasche auf seinem Weg durchs Gesundheitssystem zu verfolgen. Das ist übrigens auch bei vielen Dingen in der österreichischen Verwaltung so. Und dann gibt es auch noch das Phänomen der Übererfüllung von Bürokratie. Die EU gibt beispielsweise vor, dass die LKW-Lizenzen zur internationalen Durchfahrt alle 10 Jahre erneuert werden müssen. Und was macht Österreich? Es schreibt vor, dass die Erneuerung alle fünf Jahre stattfinden muss. Sie sehen, es gäbe viele Möglichkeiten, Doppelgleisigkeiten und künstlichen bürokratischen Aufwand massiv zu reduzieren.

Herr Dr. Schneider, danke für das Gespräch. 



Der Orkan neuer Gesetze und Verordnungen fegt uns täglich um die Ohren. Tendenz: Ständig zunehmend.

Effizienzsteigerung in der Kanzlei:

So profitieren Rechtsanwält*innen von einer gezielten Entlastung

Der Arbeitsalltag in Anwaltskanzleien ist oft von hohem Zeitdruck geprägt. Eine gezielte Entlastung der Kanzlei bringt zahlreiche Vorteile für Anwält*innen, Mitarbeiter*innen und Mandant*innen mit sich.

Maßnahmen zur Kanzleientlastung

Professionelles Anwaltssekretariat

Benefit bietet Kanzleien ein Anwaltssekretariat, das administrative Aufgaben effizient übernimmt. Durch individuell abgestimmte Anrufbeantwortung und die Einbindung Ihres Online-Terminkalenders werden Mandant*innen professionell betreut, während Ihr Team sich auf juristische Kernaufgaben konzentrieren kann. Auch häufig gestellte Fragen (FAQs) werden direkt beantwortet, wodurch der Kommunikationsaufwand weiter reduziert wird.

Fachgeschultes Personal

Die benefit Servicemitarbeiter*innen sind auf die spezifischen Anforderungen von Rechtsanwält*innen spezialisiert. Anrufe werden nicht nur professionell entgegengenommen, sondern auch diskret und sorgfältig bearbeitet. Individuelle Zusatzfelder, wie z.B. für Aktenzeichen, sorgen dafür, dass alle relevanten Informationen präzise erfasst und an die Kanzlei weitergeleitet werden.

Flexible Unterstützung

Ob Sie eine kurzfristige Entlastung bei hohem Anrufaufkommen oder eine langfristige Unterstützung für Ihr Sekretariat benötigen – benefit passt sich Ihren Bedürfnissen an. Unsere Dienstleistungen sind online buchbar und schnell einsatzbereit. So bleibt Ihre Kanzlei flexibel, ohne auf Qualität verzichten zu müssen.

Individuell anpassbare Pakete

Benefit ermöglicht die Individualisierung Ihres Servicepakets durch verschiedene Erweiterungen. Von detaillierten Anrufinformationen bis hin zur Integration spezifischer Kanzleiprozesse – Sie bestimmen den Umfang der Unterstützung. Der Fokus liegt dabei stets auf Diskretion und einer reibungslosen Kommunikation mit Ihren Mandant*innen.

Mit diesen Maßnahmen steigern Kanzleien ihre Effizienz und verbessern die Zufriedenheit von Mitarbeiter*innen und Mandant*innen nachhaltig.

www.benefit-bueroservice.com

Jetzt
Effizienz
steigern



Thomas Riesz wird neuer Equity Partner bei Haslinger/Nagele in Linz

Mit Februar 2025 stieg Thomas Riesz (41) zum Equity-Partner bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte auf. Die Kanzlei setzt damit ihren Kurs, den Nachwuchs aus den eigenen Reihen besonders zu fördern und ihm eine steile Karriere zu ermöglichen, weiter fort.

Riesz ist seit Februar 2017 bei Haslinger/Nagele am Standort in Linz tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts, hier insbesondere im Bau- und Infrastrukturrecht sowie im Gesundheitsrecht.

Vor allem für seine breit gefächerte Beratungspraxis, zu welcher auch das Datenschutz- und Telekommunikationsrecht zählt, wurde er dieses Jahr von Legal500 als Key Lawyer ausgezeichnet.

Sein Engagement und seine analytische Expertise im Bereich des öffentlichen Rechts, insbesondere im Bau- und Infrastrukturrecht, setzt er nunmehr als Equity Partner bei Haslinger/Nagele fort und baut am Standort Linz den Fachbereich des öffentlichen Rechts, auch in der

neuen Praxisgruppe Life Sciences und Gesundheitsrecht, weiter aus.



Thomas Riesz

CHG Czernich Rechtsanwälte ernennt Laura Gleinser zur Equity Partnerin

CHG Czernich Rechtsanwälte freut sich bekannt zu geben, dass mit Laura Gleinser – Anfang Jänner 2025 – eine weitere Anwältin aus den eigenen Reihen zur Equity Partnerin ernannt wurde.

Laura Gleinser (33) ist Expertin für öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht. Seit Jahren begleitet sie komplexe Vergabeverfahren bis zur Zuschlagserteilung und unterstützt Mandant:innen bei der rechtlichen Umsetzung öffentlicher Großprojekte. Darüber hinaus verfügt sie über umfassende Expertise in internationalen Vertragsverhandlungen sowie bei der Begleitung und Umsetzung nationaler und grenzüberschreitender Transaktionen.

Laura Gleinser ist externe Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck und trägt regelmäßig zu aktuellen vergaberechtlichen Themen vor. Ihre akademische Laufbahn umfasst ein Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck und Dublin sowie ein postgraduales Studium an der Steinbeis-Universität Berlin.



Laura Gleinser

Mag. Sophie Reiter-Werzin wird Partnerin bei FSM Rechtsanwälte

Die renommierte Wiener Wirtschaftskanzlei FSM Rechtsanwälte (FSM) freut sich, den Aufstieg von Mag. Sophie Reiter-Werzin zur Partnerin bekanntzugeben. Mit der Ernennung der Rechtsanwältin zur Partnerin per 1. Jänner 2025 baut FSM das Partnerteam weiter aus. Die 31-jährige Kärntnerin ist seit 2018 bei FSM tätig, seit 2022 leitet sie die Zweigniederlassung in Klagenfurt.

Reiter-Werzin ist auf Vergaberecht und Beihilfenrecht spezialisiert und berät öffentliche Auftraggeber:innen, insbesondere bei der Vergabe von Dienstleistungen- und Lieferleistungen, wie z.B. im Abfallwirtschaftsbereich, im Gesundheits- oder IT-Sektor. Zudem berät sie öffentliche Auftraggeber:innen an der Schnittstelle zum Förderrecht sowie in den Bereichen Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus begleitet sie zahlreiche öffentliche Auftraggeber:innen bei der Gestaltung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften (ÖÖP). Zu ihren Mandant:innen zählen u.a. das Land Kärnten, mehrere Beteiligungsgesellschaften des Landes Kärnten, etliche Gemeinden und Städte sowie Bundesministerien und Bundesagenturen. Aufgrund ihrer profunden Kenntnis über die Strukturen auf Bundes- und Landesebene bringt sie auch aus strategischer Perspektive wertvolle Erfahrungen ein.



Mag. Sophie Reiter-Werzin

Foto: FSM

DLA Piper verstärkt ihre Steuerrechtspraxis in Österreich

Die globale Wirtschaftskanzlei DLA Piper verstärkt ihre Steuerrechtspraxis in Österreich mit Lukas Krenn, LL.M., 32, als eingetragenen Rechtsanwalt.

Lukas Krenn ist seit Juni 2023 bei DLA Piper am Standort Wien tätig. Nach Abschluss seines Masterstudiums Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien arbeitete er in verschiedenen Anwaltskanzleien in Wien, unter anderem in einer namhaften internationalen Anwaltskanzlei, am Oberlandesgericht sowie als Berufsanwärter in einer Steuerberatungs-Boutiquekanzlei. Lukas Krenn verfügt über umfangreiche Erfahrung im Steuerrecht und berät nationale und internationale Unternehmen in den Sektoren Gesundheit, Handel, Chemie, Glücksspiel, Banken, Energie und Transport im internationalen Steuerrecht und Unternehmenssteuerrecht. Er verfügt zudem über besondere Kenntnisse im streitigen Abgabenverfahren und im Finanzstrafrecht.



Lukas Krenn

Foto: DLA Piper

Korruption in der Verwaltung

ZUWENDUNGEN. Der Linzer Strafrechtsprofessor Martin Stricker hat sich mit verschiedenen Formen der Korruption in der Verwaltung beschäftigt. Er konstatiert vielerorts erfreuliche Präventionsbemühungen, sieht aber noch deutliche Defizite beim Verständnis verbotener Zuwendungen und benennt eine besonders anfällige Berufsgruppe.

Anwalt Aktuell: *Herr Professor Stricker, ist Korruption in der österreichischen Verwaltung ein Thema?*

Martin Stricker: Ob sie stattfindet, kann ich nicht beurteilen. Thema ist sie allerdings im Sinne von Bewusstsein und Awareness, dass man sich mit den Regeln vertraut machen muss und auch will.

Anwalt Aktuell: *Wer will sich vertraut machen?*

Martin Stricker: Das sind hauptsächlich Führungskräfte, weil da ein Bedürfnis besteht, keinen Anschein aufkommen zu lassen, dass korrupte Verhaltensweisen toleriert werden.

Anwalt Aktuell: *„Spenden, Einladungen, Gutscheine: Brennpunkte des Korruptionsstrafrechts in der öffentlichen Verwaltung“ lautete das Thema Ihres Vortrags beim 19. Rechtsschutztag im November 24. Worum ging's da?*

Martin Stricker: Die Idee war, Themen anzusprechen, mit denen die Leute in der Praxis immer wieder konfrontiert sind. Beispielsweise Parteispenden, weil wir im österreichischen Parteiengesetz eine relativ diffuse Regelung haben, inwieweit die Annahme von Parteispenden erlaubt ist und ob eine solche Annahme auf das Korruptionsstrafrecht durchschlägt. Meines Erachtens ist das so.

Gutscheine sind immer wieder in Schulen und Kindergärten ein Thema, am Jahresende, wenn aus sozialer Gepflogenheit Geschenke gemacht werden. Wenn dies an öffentlichen Schulen geschieht, sind die potentiellen Empfänger Amtsträger und es gilt das Korruptionsstrafrecht. Da war es mir wichtig, Ausnahmeregelungen zu erläutern und eine gewisse Sicherheit zu geben, nicht ins Strafrecht zu rutschen.

Essenseinladungen sind immer wieder medial ein Thema. Auch da ist es wichtig, Aufklärung zu leisten und aufzuzeigen, wo das Strafrecht beginnt.

Anwalt Aktuell: *Anwalt Aktuell: Haben Sie Wahrnehmungen, wie in diesem Bereich das Strafrecht tatsächlich angewendet wird?*

Martin Stricker: In der Prävention geschieht einiges, wiewohl ich glaube, dass man da noch mehr machen könnte, weil viele unterhalb der Führungsebene, die sich darum kümmert, nach meinem Eindruck weniger Bewusstsein haben, worum es im Korruptionsstrafrecht eigentlich geht.

In der Strafverfolgung glaube ich, dass sämtliche Organe sehr bemüht sind, bestehende Verdachtsmomente zu verfolgen. Die Krux an der

Korruption ist halt immer, dass sie in der Regel nicht nach außen dringt. Stiefmütterlich behandelt wird das Thema jedenfalls nicht.

Anwalt Aktuell: *In welchen Bereichen sehen Sie die besondere Gefahr, dass man, auch wenn man es nicht unbedingt beabsichtigt, eine Grenze überschreitet?*

Martin Stricker: Die Gefahr besteht dort, wo man unzureichend informiert ist und man von vornherein ein falsches Grundverständnis davon hat, was Korruption ist. Wenn man zum Beispiel davon ausgeht, dass man für eine Gegenleistung irgendetwas falsch machen muss – und erst dort meint, das sei korruptives Verhalten. Da wird's gefährlich, weil das so nicht stimmt. Auch die Verknüpfung von Vorteilen mit pflichtgemäßem Verhalten kann bereits zur Strafbarkeit im Korruptionsstrafrecht führen.


Anwalt Aktuell: *Gibt es besonders anfällige Verwaltungsebenen, beispielsweise die Bürgermeister?*

Martin Stricker: Ja, das ist tatsächlich der Fall. Wenn man die Judikatur anschaut, spielen Bürgermeister in diversen Verfahren immer wieder eine Rolle. Das scheint meines Erachtens damit zusammenzuhängen, dass gerade dort Informationen öfter nach außen dringen als in anderen Bereichen, weil sich schnell jemand findet, der sich durch Entscheidungen benachteiligt fühlt. Auf der Gemeindeebene ist Korruption daher immer wieder Thema.

Anwalt Aktuell: *Gibt es neben der WKStA noch andere nennenswerte Anti-Korruptionsbehörden?*

Martin Stricker: Die WKStA ist ja bereits die Strafverfolgung. Wir haben auch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, das nicht nur strafrechtlich ermittelt, sondern auch Aufklärungsarbeit leistet. Daneben gibt es in den Magistratsabteilungen und in den öffentlichen Unternehmen immer wieder eine konkret benannte Person, die als eine Art Compliance-Officer dafür zuständig ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

Anwalt Aktuell: *Da wird vorsorglich der mahnende Finger erhoben?*

Martin Stricker: Ja, und was meines Erachtens auch richtig ist: es gelten dort teilweise strengere Regeln als sie das gerichtliche Strafrecht per se aufstellt. Und das ist auch der Sinn. Das Strafrecht kommt immer erst zum Schluss. Aber auch das beste Strafrecht kann Korruption nicht endgültig verhindern. 



MARTIN STRICKER ist Universitätsprofessor für Straf- und Strafverfahrensrecht an der Johannes Kepler Universität Linz



Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

Women in Media – Wir wollen keine Verhetzung!



DR. ALIX FRANK-THOMASSER

Ein Shitstorm kann erheblichen Imageschaden verursachen und zu Schadenersatz führen.



Die Autorin:

Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältin GmbH in Wien, spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Europäisches Vertragsrecht etc. diverse Funktionen in der Ständesvertretung national und international. Gründerin und Obfrau des Vereins „Women in Law“


„Es ist etwas kompliziert, aber dann wieder ganz einfach: Weit rechts stehende Politiker wie der FPÖ-Europaabgeordnete Harald Vilimsky („EU-Wahnsinn“) wollen nicht, dass sie weit rechts stehend genannt werden. Wenn es doch passiert, gehen sie auf persönliche Rachefeldzüge gegen ORF-Mitarbeiter“ (Standard am 22. Jänner 2025). Was ist passiert? Eine ORF-Mitarbeiterin (News-Producerin) hat an den Pressesprecher der „Patrioten“-Fraktion eine Interviewanfrage geschickt und dabei den Begriff „far right“ („weit rechts stehend“) verwendet. Daraufhin stellte Vilimsky die persönlichen Daten der jungen Frau auf X und lud damit Internetnutzer und daher Teilnehmer in allen sozialen Medien zu Reaktionen ein.

Die Gelegenheit für einen genauen Blick auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH, 26.04.2024, 6 Ob 210/23k), die den sogenannten Shitstorm einer juristischen Prüfung unterzogen hat. Was ist dort passiert? – Ein Polizist stand im Februar 2021 bei einer Demonstration gegen Covid-19-Maßnahmen im Einsatz und wurde dabei fotografiert bzw. gefilmt. Ein Dritter veröffentlichte das Video in einem sozialen Medium (Facebook) mit folgendem Untertitel: „Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. Dieser Polizist eskalierte bei der Demo in I*. Ein 82-jähriger unschuldiger Mann wurde zu Boden gerissen, verhaftet, und stundenlang verhört. Dieser Polizist ist schuldig.“ Tatsächlich war der Kläger damals (nur) Glied einer polizeilichen Absperrkette gewesen und hatte nicht an der Amtshandlung gegenüber dem 82-jährigen Mann teilgenommen. Das zitierte Posting des Dritten löste einen wahren Shitstorm aus, der den Polizisten in der breiten Öffentlichkeit äußerst negativ anprangerte. An die 406 Personen teilten das besagte Posting. Die Hauptfrage des Verfahrens vor dem Höchstgericht war daher, inwieweit aufgrund eines Shitstorms im Internet unter Verletzung von Daten- und Bildnisschutz Ersatz für immateriellen Schaden zusteht. Der Polizist konnte sich in diesem Verfahren noch nicht auf § 16 ECG („Schadenersatz bei Hass im Netz“) idF des DSA-Begleitgesetzes (BGBl I 2023/182) stützen. Unzweifelhaft – so der OGH – handelt es sich bei einem (Digital-)Foto, auf dem die Person erkennbar ist gem. Art 4 Z 1 DSGVO und § 36 Abs 2 Z 1 DSG um „personenbezogene Daten“. Mit dem Bedeutungsinhalt des Postings, ein Polizeibeamter habe einen Amtsmissbrauch begangen bzw. völlig unangebrachte Gewalt ausgeübt, wurde

dem Polizisten durch die rechtswidrige Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten ein unehrenhaftes und gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten unterstellt, das geeignet ist, ihn in der (breiten) öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, und somit eine Äußerung verbreitet, die den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt (§ 111 Abs 1 und 2 StGB). Im zitierten Verfahren wurde dem Polizisten nicht unerheblicher Schadenersatz für den erduldeten Imageschaden seiner Person letztlich zugesprochen.

Das eingangs beschriebene Vilimsky Posting wäre daher heute einer Prüfung nach den Bestimmungen des „Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz“ zu unterziehen. Ein Gesetz, das seit 1.1.2021 einen weitaus effektiveren Schutz als bisher vor Hasspostings im Internet gewährt.

Zurück zu Frauen in den Medien. Journalismus, so definiert der moderne Brockhaus Wikipedia, ist eine „professionelle Fremdbeobachtung verschiedener Gesellschaftsbereiche. Themen mit Aktualität, Faktizität und Relevanz stellt er durch Publikation für die öffentliche Kommunikation zur Verfügung“. Diese Aufgabe, die nicht selten einer Berufung gleichkommt, erfüllen Journalisten und Journalistinnen für uns alle im Sinne einer transparenten und funktionierenden Demokratie, in der freie Meinungsäußerung einer der wesentlichsten Grundpfeiler ist. Wenn Journalist:innen, wie jene eingangs Erwähnte, durch das Posting ihrer persönlichen Daten in der breiten Öffentlichkeit unter Druck gesetzt werden, ist die Botschaft des Posters eindeutig: „Wenn Du weiter recherchierst, dann wirst Du ...“. Das „Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz“ war längst fällig wenn man sich die soweit bekannten öffentlich diskriminierenden Journalist:innenfälle vor Augen führt. Egal ob Hanna Herbst (alias „hübsche Hass-Hanna“ im Netz) in ihrer Rolle als stv. Chefredakteurin von VICE Austria öffentlich angeprangert wurde, oder am 20. Jänner 2024 unter einem Foto von Armin Wolf ein Mordaufruf gegen Mitarbeiter des ORF gepostet wurde: Wir müssen alle gemeinsam etwas gegen das versuchte „Silencing“ einer freien Presse tun.

Unter dem Leitthema WomenInLaw-WomenInMedia -Diskriminierung, eine reale Gefahr für die Demokratie diskutiert am 21.5.2024 die The Initiative Women in Law – Frauen im Recht www.womeninlaw.info mit der Columna V <https://columna-v-vertrauensstelle.squarespace.com/> vor allem auch zum Thema Hasspostings. 



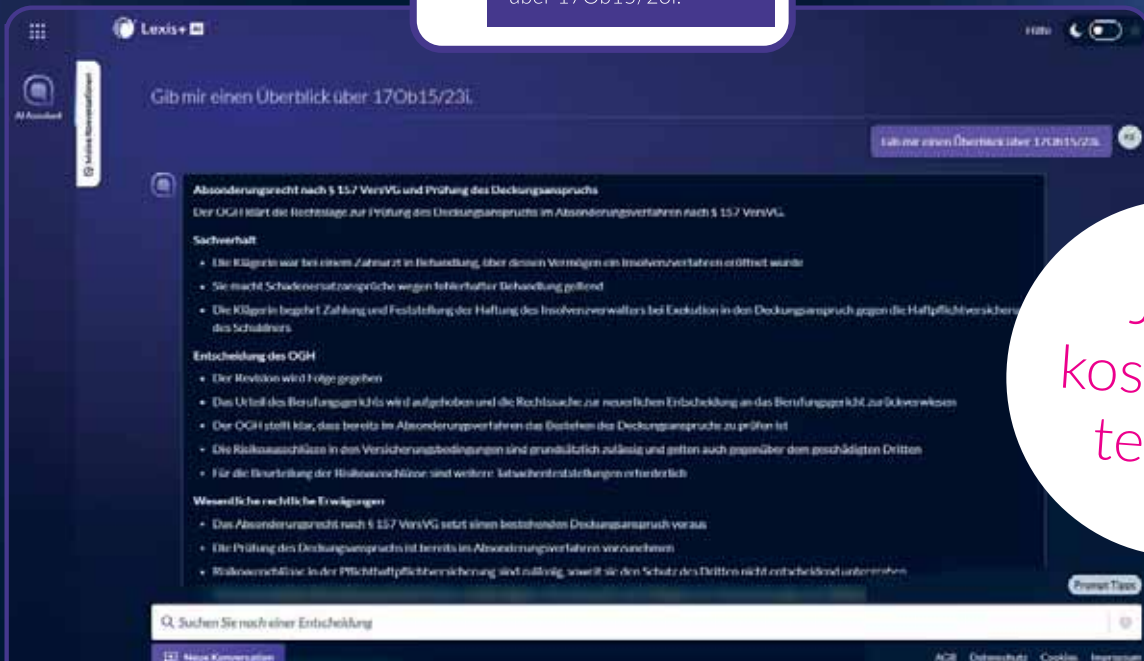
Lexis+ AI™

Lexis+ AI™ : Die umfassende AI-Lösung für die Rechtsbranche

In vier Anwendungsfällen bietet Lexis+ AI:

- **Rechtliche Antworten** auf Basis hochwertiger Quellen.
- **Kompetente Textentwürfe** nach Ihren Wünschen.
- **Prägnante Zusammenfassung** von Entscheidungen.
- **Upload und Analyse** eigener Dokumente.

Gib mir einen Überblick über 17Ob15/23i.



Jetzt
kostenfrei
testen!



LexisNexis®

www.lexisplusai.at

E-Mail: sales@lexisnexus.at | Tel.: +43-1-534 52-0



Mexico's Last Stand?

„Happiness is a warm gun“ (John Lennon)

WAFFEN UND DROGEN. Die Nachbarschaft zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten hat eine lange, mitunter blutige Vergangenheit. Zahlreiche Auseinandersetzungen sind im Kino und auch in Museen gelandet. Im Schatten des aktuellen Streits um US-Zölle spielt sich ein delikater Konflikt ab, der mitten in die amerikanische (und auch österreichische) Waffenindustrie führt. Mexiko klagt nämlich amerikanische (und einen österreichischen) Hersteller wegen Belieferung der Drogenkartelle mit Waffen.

Stephen M. Harnik

Der militärgeschichtliche Begriff des „*Last Stand*“ bietet ein zeitloses und fesselndes Sujet für eine Vielzahl von Büchern und Hollywood-Filmen. So zum Beispiel die *Schlacht an den Thermopylen* 480 v. Chr. zwischen dem persischen Kaiser Xerxes I. und den griechischen Spartanern unter der Führung von Leonidas I., in der 300 Spartaner tapfer bis zum Tod gegen die überwältigend große persische Armee kämpften. Im Jahr 2006 wurde dieser Stoff unter dem Titel *300* von Warner Brothers verfilmt und spielte 465 Millionen Dollar ein. Ein weiteres berühmtes *Last Stand* fand 1836 in der Alamo-Mission (ursprünglich eine religiöse Stätte, die von Missionaren errichtet wurde, um die amerikanischen Ureinwohner zum christlichen Glauben zu bringen) in Texas statt, bei der sich etwa 200 couragierte Texaner gegen die mexikanische Armee wehrten und von dieser umgebracht wurden. Deren Tapferkeit veranlasste Texas jedoch dazu, die Unabhängigkeit von Mexiko zu erklären. Der Schlachtruf „*Remember the Alamo*“ und die Mission sind auf der Rückseite des texanischen Staatssiegels abgebildet, und jedes Kind der Boomer-Generation kennt die Geschichte aus der Disney-Miniserie *Davy Crockett* aus den 1950er Jahren und aus dem Film *The Alamo* mit John Wayne in der Hauptrolle. Daneben haben u.a. Johnny Cash, Willie Nelson und Donovan die „*Ballad of the Alamo*“ interpretiert. Neben der Mission befindet sich heute ein dreistöckiges Museum, dessen Ausstellungsfülle größtenteils vom *Singer-Songwriter* Phil Collins von der Rockband *Genesis* stammt. (Collins ist zwar Brite, hat aber aus irgendeinem Grund ein enormes Interesse an Alamo-Memorabilien entwickelt). Kürzlich besuchten meine Frau und ich anlässlich einer Reise nach Texas aus Neugier auch San Antonio, um das Alamo zu besichtigen. Ein sehr kompetenter und ausgesprochen gut informierter *park ranger* namens Andrew Merton ließ die Belagerung und das Massaker durch seine Erzählungen lebendig werden und hat mich zu dieser Einleitung inspiriert. Der Besuch hat sich jedenfalls gelohnt, und falls einer meiner Leser San Antonio besuchen sollte, werde ich ihn gerne mit Andrew in Verbindung bringen.

Trumps neuer Wirtschaftskrieg

Ich erwähne dies alles, weil unser neuer Präsident einen weiteren Wirtschaftskrieg mit Mexiko anzetteln will, neben der Einwanderungsproblematik liegt dieses Mal der Fokus auch auf der Einführung von Zöllen auf *Fentanyl*. Die mexikanische Regierung schlägt logischerweise zurück, und es bleibt abzuwarten, wer „*last (wo)man standing*“ sein wird (Trump oder Mexikos Präsidentin Claudia Sheinbaum) – und welche Seite „*Remember the Alamo*“ trompeten wird. Oder, wer von den beiden wird in der Lage sein, John Lennons Worte zu paraphrasieren „*Happiness is a warm gun*“, anders, „*Happiness is **no** gun*“.

Der Fall, der am 4. März 2025 vor dem Obersten Gerichtshof verhandelt wird, heißt *Smith & Wesson Brands, Inc. gegen Estados Unidos*

Mexicanos. Es geht dabei um die Frage, ob eine Klage des Staates Mexico gegen verschiedene Waffenhersteller – darunter auch die österreichische Firma Glock – zulässig ist, basierend auf dem Vorwurf, dass diese den Nachschub von tödlichen Schusswaffen an Drogenkartelle ermöglicht und damit Mexico einen enormen finanziellen und menschlichen Schaden zugefügt hätten. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass Trump Mexiko gleichzeitig beschuldigt, Kriminelle über die amerikanische Grenze zu lassen, während umgekehrt amerikanische Waffenhersteller (und Glock) verantwortlich gemacht werden, die von Trump gerne zitierten Drogenkartelle zu unterstützen und zu fördern. So erklärte Präsidentin Sheinbaum in einer Ansprache, nachdem sie sich mit Trump am 3. Februar 2025 auf eine Aussetzung der US-Zölle auf Mexiko geeinigt hatte: „*[f]or the first time, the U.S. government will work jointly to avoid the entry of guns to Mexico.*“

US-Waffen für mexikanische Gauner?

Mexiko brachte in der Klage vor, dass die Beklagten für den Vertrieb bewusst mit solchen Händlern zusammenarbeiten, die bekanntermaßen unverhältnismäßig viele Schusswaffen verkaufen, die an mexikanischen Tatorten sichergestellt wurden. Demnach entwickeln und vermarkten die beklagten Hersteller diese Waffen sogar speziell für diesen Absatzmarkt und richten auch das Vertriebsnetz danach aus. Die Beklagten lassen sich nach der Klage daher absichtlich und für den eigenen Profit auf Vertriebspraktiken ein, von denen sie wissen, dass diese zum illegalen Verkauf und die organisierte Kriminalität führten. Weiters würden bestimmte Waffen speziell für die Kartelle entwickelt, darunter Colt-Sondermodelle wie die Super „*El Jefe*“-Pistole, eine Bezeichnung für Kartellbosse, und die „*Emiliano Zapata 1911*“-Pistole, auf der das Diktum des mexikanischen Revolutionärs eingraviert ist: „Es ist besser, im Stehen zu sterben, als auf den Knien zu leben“. Laut Mexikos Klageschrift sind diese Modelle Statussymbole und werden von den Drogenkartellen begehrt und in großen Mengen aus den USA nach Mexiko geschmuggelt. Der jährliche Wert, der so nach Mexiko verbrachten Waffen soll weit über 170 Millionen Dollar betragen.“ Die Kläger zeigen sich überzeugt, der kriminelle Markt sei „*a feature, not a bug*“ der Verkaufspraktiken der Beklagten.

Rechtmäßige Waffen-Exporte?

Die enge rechtliche Frage ist dabei, ob Mexiko nachweisen kann, dass hier eine „*proximate cause*“ im Sinne des Gesetzes zum Schutz des rechtmäßigen Waffenhandels (*Protection of Lawful Commerce in Arms Act, PLCAA*) besteht. Dieses Gesetz schützt generell Unternehmen, die sich mit der rechtmäßigen Herstellung, dem Vertrieb oder Verkauf von Waffen befassen, vor der Haftung für den unrechtmäßigen Missbrauch ihrer Produkte und verbietet bestimmte Klagen gegen Waffenhersteller. 15 U.S.C. §§ 7901–7903.

Der *district court* wies die Klage mit der Begründung ab, dass das PLCAA anwendbar sei und die Ansprüche Mexikos ausschließe. Der *First Circuit U.S. Court of Appeals* hob die Entscheidung auf und stellte fest, dass der PLCAA zwar für Klagen ausländischer Regierungen wegen im Ausland erlittener Schäden gilt, die mexikanische Klage jedoch unter die „*predicate exception*“ des Gesetzes für wissentliche Verstöße gegen die für Waffenverkäufe geltenden Gesetze fällt. Das Gericht befand, dass Mexiko hinreichend dargelegt hat, dass die Beklagten den illegalen Waffenhandel unter Verletzung von US-Gesetzen unterstützt und begünstigt haben und dass Mexiko dadurch ein Schaden entstanden ist. Das Gericht wies die Argumente der Beklagten zurück, da die Kausalkette zu schwach sei, und stellte fest, dass Mexiko plausibel einen direkten Schaden durch den Kampf gegen gut bewaffnete Kartelle geltend macht. Befürworter von Waffenrechten und konservative Gesetzgeber sehen in der mexikanischen Klage eine gefährliche Ausweitung der Haftung, die den Schutz des zweiten Verfassungszusatzes und die Schusswaffenindustrie als Ganzes in Frage stellen könnte. Sie argumentieren, dass die Ansprüche Mexikos auf einer Haftungstheorie beruhen, die es jeder ausländischen Regierung erlauben würde, US-Hersteller für von Dritten begangene Verbrechen zu klagen.

Haftet Hersteller für Waffengebrauch?

Auf der Beklagtenseite argumentierte Smith & Wesson, dass „Mexico’s theory of liability reduces to this: *A manufacturer of a dangerous product is an accessory or co-conspirator to illicit conduct by downstream actors where it continues to supply, support, or assist the downstream parties and has knowledge – actual or constructive – of the illicit conduct.*“ Smith & Wesson betonte auch den Unterschied zwischen aktiver Mittäterschaft und passivem Verhalten. Selbst wenn ein Unternehmen eine umfangreiche Geschäftstätigkeit ausübe, sei es kein aktiver Teilnehmer an nachgelagerten kriminellen Handlungen, es sei denn, das Unternehmen fördere diese Handlungen durch „*affirmative misconduct*“.

In einem *amicus brief* haben die Republikaner im Kongress, angeführt vom texanischen Senator (und ehemaligen Anwärter für den republikanischen Präsidentschaftskandidaten) Ted Cruz die Klage als respektlos gegenüber der U.S. Verfassung bezeichnet. Sie sind der Meinung, dass „*Mexico’s lawsuit pursued on American soil carries foreign-policy implications, which is the province of Congress and the President, not the courts.*“ Der Kongress hätte den PLCAA gerade zur Verhinderung solcher Klagen verabschiedet, und damit klargestellt, dass Schusswaffenhersteller nicht für den kriminellen Missbrauch ihrer Produkte haftbar sind.

Demokraten sehen Mitschuld

Die Demokraten und die Befürworter der Waffen-

kontrolle hingegen sehen in dem Fall eine Gelegenheit, die Waffenhersteller für die vorgeworfene Mitschuld an der Verbreitung illegaler Waffen in Mexiko zur Rechenschaft zu ziehen. Sie argumentieren, dass Waffenhersteller nicht nur passive Akteure sind, sondern aktiv an einer Lieferkette beteiligt sind, die es den Kartellen ermöglicht, Waffen auf militärischem Qualitätsniveau zu erwerben.

Die demokratischen *amici*, angeführt von Senator Richard Blumenthal aus Connecticut, sind der Meinung, dass der PLCAA nicht dazu gedacht war, Waffenhersteller für Schäden zu immunisieren, die aus ihrem eigenen rechtswidrigen Verhalten resultieren, und warnen davor, dass ein Urteil zugunsten der Beklagten es der Waffenindustrie ermöglichen würde, sich der zivilrechtlichen Haftung für Verstöße gegen Gesetze zu entziehen, die Gewaltverbrechen hintanhaltend sollen. Die Gesetzgebungsgeschichte des PLCAA würde weiters die Behauptungen der Republikaner widerlegen, dass das Gesetz die gerichtliche Kontrolle verhindere. Das Argument der Beklagtenseite, wonach eine Kausalität nicht greifen soll, wenn der Schaden auf eine kriminelle Aktivität weiter unten in der Kausalkette zurückzuführen ist, würde der „*predicate exception*“ jeglichen Anwendungsbereich entziehen.

Folgenreiches Urteil

Sollte das Gericht zugunsten von Mexiko entscheiden, könnte das Urteil eine Welle von Rechtsstreitigkeiten gegen Waffenhersteller auslösen und möglicherweise die Rechtslandschaft der Schusswaffenhaftung in den USA fundamental umgestalten. Sollte es zugunsten von Smith & Wesson et al. entscheiden, könnte die Entscheidung den weitreichenden Schutz des PLCAA bekräftigen und die Schusswaffenindustrie weiter vor rechtlichen Anfechtungen – sowohl im Ausland als auch im Inland – schützen.

Mit einer konservativen 6–3-Mehrheit erwarten viele, dass der Gerichtshof die mexikanischen Forderungen skeptisch betrachten wird. Angesichts der Unvorhersehbarkeit der jüngsten Urteile des Obersten Gerichtshofs kann jedoch kein Ergebnis vorhergesagt werden. Klar ist, dass der Fall ein entscheidender Moment im laufenden Streit um das Waffenthema in Amerika sein wird und ein wichtiger Test dafür, wie weit das Rechtssystem bereit ist zu gehen, um Schusswaffenhersteller für die Auswirkungen ihrer Produkte über die Grenzen der USA hinaus zur Verantwortung zu ziehen. 

Ich möchte Nicholas M. Harnik für seinen wertvollen Beitrag zu den Recherchen für diesen Brief – sowie CR Dietmar Dworschak für die pop-geschichtliche Ergänzung der Headline danken.



STEPHEN M. HARNIK

ist *Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York*. Seine Kanzlei *Harnik Law Firm* berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)



Honorare: Die ersten Schritte zu alternativen Abrechnungsmodellen



STEFANIE THÜNER hat langjährige Erfahrung als Unternehmensjuristin und war zuletzt als Rechtsberaterin des Red Bull Headquarters tätig. Aktuell leitet sie die Rechtsabteilung des Logistik-Scale-ups myflexbox.

EXTERN ODER INTERN? 52% – ein neuer Höchststand bei der Insourcing-Quote. Rechtsabteilungen entscheiden sich vor allem in den Bereichen Vertrags-, Datenschutz-, Gesellschaftsrecht und Compliance zur internen Bearbeitung. Die hohe Insourcing-Quote gepaart mit einem starken Ausbau der Legal Operations Teams führte 2023 zu einem Rückgang der externen Kosten von 27% im Vergleich zum Jahr 2021.¹

Zurecht wird die Frage aufgeworfen, wie sich juristische Rollen durch den Einsatz künstlicher Intelligenz entwickeln werden. Rechtsabteilungen scheinen den Digitalisierungstrend für sich erkannt zu haben. 73 % der Unternehmen haben ein Legal Operations Team eingeführt oder planen, ein solches zu etablieren, das insbesondere die Optimierung von Prozessen und den Einsatz innovativer Tools vorantreibt. Bereits im Jahr 2023 erreichten Rechtsabteilungen eine 10%ige Kosteneinsparung und einen 20%igen Effizienzgewinn durch Legal Tech.² Ein Wandel zu einem neuen Verständnis der anwaltlichen Leistungserbringung samt Abrechnungsmodellen erscheint unumgänglich.

Die Notwendigkeit alternativer Abrechnungsmodelle

Die Abrechnung nach Stunden prägt das Bild der Rechtsbranche. Dennoch werden immer mehr Stimmen laut, die behaupten, dass dieser Ansatz nicht mehr zeitgemäß ist. Mandanten fordern zunehmend Transparenz und Vorhersehbarkeit. Zeitgleich ermöglicht der technologische Fortschritt effizientere Arbeitsweisen, wodurch der reine Zeitaufwand als alleiniger Preisbildungsfaktor an Bedeutung verliert. Abrechnungsmodelle wie Pauschalen, erfolgsbasierte Vergütungen, Abonnements oder hybride Ansätze bieten Möglichkeiten, sich auf diese veränderten Erwartungen einzustellen. Doch wie kann die Umstellung gelingen?

Grundvoraussetzungen für die Einführung neuer Modelle

Unabhängig vom Modell, ist eine gründliche Analyse des eigenen Leistungsportfolios unerlässlich. Es gilt, klar zu definieren, welche Leistungen angeboten werden, welche Tätigkeiten darunterfallen und welche explizit ausgeschlossen sind. Dabei reicht es nicht aus, die in der

Vergangenheit für ähnliche Vorgänge aufgewendete Zeit mit einem Stundensatz zu multiplizieren, um eine Pauschale für zukünftige Anfragen zu errechnen. Vielmehr müssen zusätzliche Preisfaktoren berücksichtigt werden, wie etwa die Markt- und Wettbewerbssituation, die Möglichkeit zur Wiederverwendbarkeit, der geschaffene Mehrwert, die Komplexität und Priorität der Leistung, das eingegangene Risiko sowie weitere relevante Einflussgrößen.

Eine erfolgreiche Umstellung setzt voraus, dass Kanzleien ihre internen Prozesse grundlegend analysieren und optimieren. Dabei geht es nicht nur darum, den Abrechnungsprozess neu zu gestalten, sondern auch die Leistungserbringung selbst effizienter zu machen. Standardisierung, Automatisierung und Digitalisierung spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Die Einführung neuer Vergütungsmodelle stellt auch eine kulturelle Herausforderung dar. Ein gut durchdachtes Change Management ist entscheidend, da ein neues Vergütungssystem tief in die gewohnte Arbeitsweise eingreift und auch interne Bewertungsmaßstäbe z.B. für Prämienzahlungen betrifft. Mandanten und Mitarbeitende müssen den Mehrwert verstehen und Vertrauen in die neuen Ansätze entwickeln. Transparente Kommunikation ist dabei entscheidend. Darüber hinaus können Schulungen und Workshops dazu beitragen, Mitarbeitende für die neuen Modelle zu sensibilisieren. Ebenso wichtig ist die Einbindung der Mandanten, um sicherzustellen, dass ihre Erwartungen erfüllt werden.

Das Ende der abrechenbaren Stunden ist nah – alternative Abrechnungsmodelle bieten enorme Chancen, sich am Markt zu differenzieren, Kundenbindung zu stärken und Effizienz zu steigern. Mit einer klaren Strategie und einer offenen Kommunikation können Kanzleien den Wandel erfolgreich bewältigen.



KATHARINA BISSET ist selbstständige Rechtsanwältin in NÖ, Co-Founderin der Nerds of Law und NetzBeweis sowie Mitglied des Disziplinarrats der RAKNÖ. Gemeinsam bieten die Autorinnen einen Workshop zum Thema alternative Abrechnungsmodelle an: <https://www.nerdsoflaw.com/noledege/#abrechnungsmodelle>

RANGE ROVER SPORT



Range Rover Sport PHEV 25MY: Kraftstoffverbrauch (kombiniert, gewichtet): 0,9-0,7 l/100 km, CO₂-Emissionen (kombiniert, gewichtet): 20-16 g/km, Stromverbrauch (kombiniert, gewichtet): 30,5-30,3 kWh/100 km, nach WLTP. Weitere Informationen unter www.autoverbrauch.at. Symbolfoto.

„Ich verbitte mir, als Pensionist angesprochen zu werden“

ERNTZEIT. Nach vielen Jahren mit intensiver Arbeit als Rechtsanwalt, mit international anerkannten Leistungen im Reitsport, mit engagierter Tätigkeit als Standesvertreter und als Universitätslehrer bezieht Michael Enzinger seit ein paar Tagen seine ASVG-Pension. Er genießt Ehrungen und das Privileg, interessante Aufgaben aussuchen zu können.

In der für ihn charakteristischen Mischung aus charmanter Freundlichkeit und schneidender Bestimmtheit sagt Michael Enzinger: „Wir brauchen wieder Visionäre in der Politik – und in der Standesvertretung!“. Mit seiner Anspielung auf die Mühsal der Regierungsverhandlungen vertritt er keine echte Minderheitenposition, was die Standespolitik betrifft, könnte es durchaus Anlass geben, auf sein mahnendes Wort zu hören. „Die gesamtheitliche Sicht und Verantwortung des Anwalts, der Anwältin ist bei den Jüngeren aus dem Bewusstsein gerutscht“ vermerkt der Altpäsident der Rechtsanwaltskammer Wien (2015 bis 2023) in jenem kritischen Ton, der weit über die Anwaltschaft hinaus Aufmerksamkeit gefunden hat. Aktuell warnt er davor, dass bei dem herrschenden Desinteresse speziell der jüngeren Anwält:innengeneration die Gefahr bestehe, dass „Organe nicht mehr gewählt werden können.“ Die Selbstverwaltung stehe auf dem Spiel.

Schöner Ausklang

Michael Enzinger verspricht, sich auch weiter zur Entwicklung des Anwaltsstandes zu äußern. Auch wenn er weiß, dass dies – wie in der Vergangenheit – nicht überall zu Freudentänzen führt. Gerade auch deshalb hat ihn tief gerührt, am 13. Dezember des Vorjahres ein „liber amicorum“ zu empfangen, das Freunde zu seinem 65. Geburtstag am 20. Oktober gestaltet hatten. Auf Einladung des Sobranje-Vorsitzenden Michael Breitenfeld und von Universitätsprofessor Friedrich Ruffler steuerten prominente Juristinnen und Juristen wie Susanne Kalss, Hans-Georg Koppensteiner, Peter Lewisch, Hellwig Torggler und andere insgesamt 13 Texte bei, die den Wissenschaftler Enzinger naturgemäß erfreuten. Aus dem Vorwort: „Noch in seiner Assistententätigkeit ... hat er sich mit der bedeutsamen Untersuchung zu Mehrheitsbeschlüssen im Personen-

gesellschaftsrecht habilitiert, wurde zum Universitätsprofessor ernannt und ist dann in die Rechtsanwaltschaft gewechselt, wo er Partner einer renommierten Wirtschaftskanzlei und angesehener sowie hochgeschätzter Berater wurde.“ Diese anerkennende Tonalität beherrschte auch die Laudatio des Professorenkollegen Wolfgang Brandstetter. „Es waren zu Herzen gehende Lobesworte“ erinnert sich Michael Enzinger. MANZ-Geschäftsführerin Susanne Stein-Pressl überreichte das Buch persönlich. Auch dies eine besondere Anerkennung. Kaum weniger erfreut war Enzinger, als er im Jänner als einer von insgesamt sechs Landes-Präsident:innen durch den ÖRAK feierlich verabschiedet wurde.



Überreichung des „Liber amicorum“: Univ. Prof. Dr. Michael Enzinger (2. v.r.), umrahmt von Univ. Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, Univ. Prof. Dr. Friedrich Ruffler, Mag. Susanne Stein-Pressl und Prof. Dr. Michael Breitenfeld

Tempo rausnehmen

Was nun, Herr Ex-Präsident? Michael Enzinger will das Tempo reduzieren. Im Pferdesport, wo er aus eigener Kraft in die höchste Dressurklasse vorgestoßen war, ist das Training dem Genussritt gewichen. Die Aufsichtsratsmandate sind reduziert auf ein Immobilienunternehmen

Tempo rausnehmen

Was nun, Herr Ex-Präsident? Michael Enzinger will das Tempo reduzieren. Im Pferdesport, wo er aus eigener Kraft in die höchste Dressurklasse vorgestoßen war, ist das Training dem Genussritt gewichen. Die Aufsichtsratsmandate sind reduziert auf ein Immobilienunternehmen

(Vorsitz), eine Infrastruktur-Firma (stv. Vorsitz) und eine österreichweite Textilkette (Mitglied). Damit bleibt mehr Zeit für die wissenschaftliche Arbeit, sei es bei den Kommentaren zum GmbH- oder zum EU-Recht. Besonders freut er sich, bereits seit 20 Jahren am „Münchener Kommentar“ mitzuwirken, wo er durch seinen Fachbeitrag als „Ösi“ (Selbstbezeichnung) eine 180-Grad-Wendung des Gesetzgebers verursachte („Minderheitenschutz und Mehrheitsklauseln bei Personengesellschaften“).

Auch als Seniorpartner seiner Kanzlei wird er sich noch um besondere Causen kümmern. Kurzum: „Ich verbitte mir, als Pensionist angesprochen zu werden. Ich bleibe ein standespolitisch denkender Mensch sowie Jurist und Wissenschaftler.“



Recherchieren statt halluzinieren mit MANZ Genjus KI

REVOLUTIONÄR. Nach umfangreichen Vorarbeiten steht MANZ Genjus KI, der KI-gesteuerte Co-Pilot für die Rechtsrecherche vor der Markteinführung.

MANZ Genjus KI ist ein starkes Beispiel für die sinnvolle Nutzung von KI in der Rechtsrecherche. Im Vergleich zu globalen Plattformen bietet Genjus mehr Tiefe und Relevanz für den österreichischen Markt.

Zu dieser Einschätzung kommt ChatGPT – und das noch dazu vollkommen unvoreingenommen: Für seine einzigartige KI-Lösung in der Rechtsrecherche nutzt MANZ nämlich nicht das Sprachmodell von OpenAI, sondern Claude V3.5 Sonnet von Anthropic sowie Noxtua vom deutschen Startup XAYN. Nach umfangreichen Tests erwiesen sich diese als am geeignetsten für Anwendungen im Rechtsbereich.

Wolfgang Zankl hatte ChatGPT gefragt, was das Programm von MANZ Genjus KI denn halte und die eingangs erwähnte Antwort erhalten. Der Vorstand des Instituts für digitale Transformation und künstliche Intelligenz der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) Wien und der SFU Berlin ist Österreichs Experte für KI-Recht.

Rechtssichere KI-Recherche

Professor Zankl ist auch rechtswissenschaftlicher Leiter des MANZ KI-Labors. „Bereits vor Inkrafttreten des AI Acts haben wir die Recherchelösung genauestens untersucht. Die Nutzung von MANZ Genjus KI ist rechtssicher.“

Zentral ist die Zitierung aller Fundstellen in den generierten Antworten: Jede Antwort bzw. Zusammenfassung enthält Zitate mit Verlinkung zu den relevanten Textpassagen im Originaldokument. Mit einem Klick gelangen Anwender:innen direkt zur betreffenden Textpassage der jeweiligen Quelle.

„Damit ist die rechtssichere Verwendung der KI-unterstützten Recherche durch Rechtsanwältinnen und -anwälte gewährleistet“, so der Digitalisierungsexperte. Durch die Angabe und Verlinkung der Quellen auf den Originaltext können diese ihren gesetzlich erforderten Sorgfaltspflichten nachkommen.

Auf komplexe juristische Fragen erhalten Rechtsausübende verständliche und präzise Antworten in natürlicher Sprache. Zur vertiefenden Recherche sind Folgefragen möglich. Der Chat-Verlauf bleibt dabei nachträglich einsehbar.

Von RAG zu KAG

Durch die Aufbereitung der verwendeten Inhalte wird die Gefahr des Halluzinierens minimiert. Generative Sprachmodelle reihen Worte gemäß definierter Wahrscheinlichkeitsparameter aneinander. Im juristischen Bereich nehmen die Antworten damit unter Umständen auf einen alten Rechtsstand Bezug. MANZ hat die Inhalte der RDB Rechtsdatenbank für MANZ Genjus KI so strukturiert aufbereitet, damit genau das nicht passiert.

Ein Schwerpunkt lag auch auf der Optimierung der Datenbasis. Mithilfe des RAG-Ansatzes (Retrieval-Augmented Generation) filtert und kontextualisiert MANZ Genjus KI nur relevante Inhalte aus der MANZ Wissensdatenbank und verwendet diese zur Antworterstellung.

„2025 wird MANZ Genjus KI mit dem KAG-Ansatz erweitert“, kündigt MANZ-Geschäftsführer Peter Guggenberger an. Dank Knowledge-Augmented Generation kann das System neben der hybriden Textsuche (Retrieval) zusätzlich auf strukturierte Wissensbestände zugreifen. Komplexe Fragestellungen werden noch präziser und umfassender beantwortet – etwa durch passgenaue Verweise auf Bundes- und Landesgesetze sowie auf relevante juristische Literatur.

Noch mehr Funktionen und Inhalte

Schon zu Beginn unterstützt der KI-Assistent nicht nur bei der Recherche, sondern erstellt bei Bedarf auch Zusammenfassungen von Entscheidungen, Gesetzestexten oder Fachliteratur, E-Mail-Entwürfe für Klienten sowie Dokumentationen für den Akt.

Guggenberger: „Nach der offiziellen Markteinführung wird es darüber hinaus möglich sein, eigene Schriftstücke hochzuladen, die vom KI-Assistenten auf rechtliche Relevanz, schlüssige Argumentation und andere Aspekte hin analysiert werden.“

Auch bei der Formulierung von Vertragsentwürfen und Schriftsätzen soll das MANZ-Tool in Zukunft unterstützen. Praktisch ist die Option der Aktenzuordnung, die die Organisation von Aktivitäten durch die Erstellung von Sammlungen erleichtert.

Als Quelle dienen zum Start die umfangreichen Publikationen des MANZ Verlags, Inhalte des Rechtsinformationssystems (RIS) und der Finanzdokumentation (Findok), die im Zuge der Aufbereitung in rund 61 Millionen Textpassagen aufgliedert wurden, sowie aus EUR-Lex. „Zudem führen wir Gespräche zur Lizenzierung weiterer Publikationen anderer Verlage.“



Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse – Genjus KI erfüllt mit dem KAG-Ansatz ein wesentliches Kriterium des AI Acts – Peter Guggenberger und Wolfgang Zankl.

„Predictive Policing“:

Recht und Ethik im Kontext vorhersagebasierter Modelle der Kriminalitätsbekämpfung

„Predictive Policing“, also die Verwendung von Algorithmen zur Vorhersage von Kriminalität, stellt auch in Österreich eine zunehmende Herausforderung für das Zusammenspiel von Recht und Digitalisierung dar. Während moderne Technologien in der Lage sind, Muster und Trends aus großen Datensätzen zu extrahieren, um mögliche Kriminalitätsherde vorherzusagen, werfen diese Methoden bedeutende rechtliche und ethische Fragen auf. Jedenfalls eröffnet sich ein Spannungsfeld zwischen Innovation, Technikfolgenabschätzung und Rechtsstaatlichkeit. Dabei ist es entscheidend, klare Richtlinien zu entwickeln, die sowohl den Nutzen digitaler Technologien als auch den notwendigen Schutz individueller Freiheiten gewährleisten.

Vorausschauende Polizeiarbeit in Österreich: Eine Bestandsaufnahme

Predictive Policing kann als typisches Einsatzgebiet von Big Data verstanden werden. Dabei nutzt die Polizeibehörde große Datenmengen aus Kriminalstatistiken und sozialen Analysen, um potenzielle Orte und Zeitpunkte für Verbrechen vorherzusagen. So können die Behörden problematische Bereiche erkennen und entsprechend handeln.¹ In Österreich werden zum Status quo bereits einige Instrumente für eine effektive und wirkungsvolle Kriminalitätsvorhersage und die damit verbundene Bekämpfung seitens des Bundeskriminalamtes (BKA) verwendet (wie etwa die Software „Precobs“, die u. a. der Einbruchsprävention dienen soll²). Darunter fallen beispielsweise die Auswertung von diversen Statistiken und Daten mit inkludierten Mustererkennungstechnologien, um die Begehung von Straftaten bereits frühzeitig erkennen und bestenfalls verhindern zu können (bspw. Delikte nach den §§ 125, 129, 142, 169 StGB³). Gegenwärtig werden etwa bereits sog. „Crime Maps“ eingesetzt, die gezielt bestimmte Bereiche skizzieren, in denen eine hohe Tendenz im Rahmen der Begehung von Straftaten vorliegt. Ziel der Predictive-Policing-Maßnahmen ist es, die Prävention im Bereich der Kriminalitätsverwirklichung und -bekämpfung zu stärken. Dies kann mitunter durch die Erhöhung der polizeilichen Arbeit in Problemgebieten verwirklicht werden. Aufgrund der bereits angeführten und durchführbaren Mustererkennung, die mit einer speziellen Technologie ausgestattet ist, eignet sich dieses polizeiliche und prognosegestützte Hilfsmittel im Speziellen für jene Straftaten, die von Täter:innen ausgeführt werden, die bereits mehrfach gesetzeswidrig gehandelt haben.⁴ Seit dem Jahr 2019 ist es außerdem möglich, die Kriminalitätsvorhersage anhand einer sog. „Risk-Terrain-Analyse“ durchzuführen. Diese Vorgehensweise besagt, dass dabei auch Informationen aus öffentlichen Quellen miteinbezogen werden, wie etwa über das Einkommen von bestimmten Personenkreisen. Eine weitere Technik im Kontext der Polizeiarbeit bildet die sog. „Near-Repeat-Analyse“, die sowohl die Zeit als auch die Örtlichkeit von Straftaten systematisch erfasst. Dieses Verfahren hilft vor allem bei

der Herstellung von geografischen, räumlichen und zeitlichen Bezügen von Kriminalität.⁵ Dass die Arbeit des BKA auf diesen Gebieten interdisziplinär erfolgt, zeigen die Mitarbeiter:innen und ihre unterschiedlichen Ausbildungen auf (z. B. Soziolog:innen, Kriminolog:innen).

Ethische Problemfelder bei der Anwendung von Kriminalitätsvorhersagen

Mit den technologisierten Mechanismen der algorithmenbasierten Polizeiarbeit und der Hotspot-Analyse von Straftaten ist es darüber hinaus möglich, kriminelle Aktivitäten in enger Kooperation mit anderen polizeilichen Abteilungen bzw. Institutionen zu minimieren. Die wesentlichen Intentionen, die seitens des BKA mit den intelligenten Systemen verfolgt werden, können primär in drei Kategorien zusammengefasst werden: **(1) Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Situation in Bezug auf die Straftatenbekämpfung**, **(2) Intensivierung der öffentlichen Sicherheit** und **(3) Förderung und Ausbau des Schutzes der Bürger:innen**. Bei der Implementierung und Anwendung solcher Methoden ist es jedoch gleichzeitig relevant, (zukünftige) Fragen des Datenschutzes und der Privatsphäre von Personen und in allen Belangen die Verhältnismäßigkeit (Stichwort: Ultima Ratio) zu beachten, um missbräuchliche Verwendungen⁶ effizient vermeiden zu können. Da die intelligenten Systeme immer weiter ausgebaut und verbessert werden, muss sichergestellt werden, dass Instrumente des Predictive Policing auf exakten rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen basieren. Moderne Technologien, wie sie in dieser Form zur Kriminalitätsprävention und -bekämpfung dienlich sein sollen, müssen zwar sukzessive an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden, dennoch dürfen von diesen Analysen keine Gefahren für grundrechtliche Aspekte ausgehen. Auch innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion wird häufig dafür appelliert, dass der Einsatz dieser Technologien unter Einhaltung einer verstärkten Transparenz erfolgen muss, insbesondere aufgrund möglicher Ungleichbehandlungen oder Datenverzerrungen (u. a. in Zusammenhang mit „Racial Profiling“). Letz-

¹ vgl. Martinez/Diplinger in Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung Rz 2.34 (Stand: 01.07.2021, rdb.at)

² vgl. Bundesministerium für Inneres (2017): *Frühwarnsystem für die Polizei*. Online: https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/03_04/files/predictive%20policing.pdf [zuletzt abgerufen am: 10.11.2024]

³ vgl. Bundesministerium für Inneres (2017): *Frühwarnsystem für die Polizei*. Online: https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/03_04/files/predictive%20policing.pdf [zuletzt abgerufen am: 10.11.2024]

⁴ vgl. Österreichisches Parlament (2022): *Algorithmische Polizeiarbeit*. Online: <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rw/Algorithmische-Polizeiarbeit> [zuletzt abgerufen am: 08.11.2024]

⁵ vgl. Tageszeitung „Der Standard“ (2018): *Predictive Policing: Wie die Polizei Verbrechen voraussagt*. Beitrag von Muzayen Al-Youssef. Online: <https://www.derstandard.at/story/2000091840678/predictive-policing-wie-die-polizei-verbrechen-voraussagt> [zuletzt abgerufen am: 06.11.2024]

⁶ Es wird angemerkt, dass das österreichische BKA im Rahmen der vorhersagebasierten Kriminalitätsanalyse keine personenbezogenen Daten verwendet. Siehe hierzu: vgl. Tageszeitung „Der Standard“ (2018): *Predictive Policing: Wie die Polizei Verbrechen voraussagt*. Beitrag von Muzayen Al-Youssef. Online: <https://www.derstandard.at/story/2000091840678/predictive-policing-wie-die-polizei-verbrechen-voraussagt> [zuletzt abgerufen am: 06.11.2024]

tere Gesichtspunkte fußen meist auf historischen Kriminalitätsdaten, die bestimmten Mustern (z. B. Ethnie, sozialer Status) folgen können. Wenn beispielsweise bestimmte Bevölkerungsgruppen in der Vergangenheit unverhältnismäßig stark kriminalisiert wurden, können diese Verzerrungen in den Algorithmen fortbestehen und zu einer systematischen Benachteiligung führen (z. B. im Rahmen einer überproportional starken Überwachung ebendieser Gruppierungen). Insgesamt erfordert die Anwendung von Kriminalitätsvorhersagen daher im Besonderen eine sorgfältige Abwägung der ethischen Implikationen.

„Predictive Policing“ und die Rolle des Rechts

Die vorausschauende Polizeiarbeit kann grundsätzlich als erlaubtes Instrument polizeilicher Arbeit i. S. d. § 28a Abs. 2 SPG eingeordnet werden.⁷ Sie steht darüber hinaus in enger Verbindung zu Fragen des Datenschutzes. § 1 DSGVO stellt zunächst den verfassungsrechtlichen Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten sicher. § 1 Abs. 1 DSGVO zielt zudem auf die Geheimhaltung personenbezogener Daten ab, sofern hierfür ein bestehendes Interesse an deren Schutz vorliegt. In allen Belangen muss außerdem die Verhältnismäßigkeit der datenschutzrechtlichen Eingriffe Beachtung finden.⁸ Bei Eingriffen solcher Art müssen überdies die Bestimmungen nach Art. 8 EMRK, Art. 9 StGG und Art. 7 GRC berücksichtigt werden.⁹ Dies trifft *stricto sensu* auch auf Maßnahmen der vorhersagebasierten Polizeiarbeit zu, v. a. im Kontext ungerechter oder nicht durchschaubarer Algorithmen. Mit der Einführung der nunmehrigen KI-VO wurden auch Änderungen im Rahmen des Predictive Policing geschaffen.

Die KI-VO selbst kann als ein rechtliches Instrument klassifiziert werden, das auf die Schaffung von Transparenz, auch im Sektor des Predictive Policing, abzielt. Der risikobasierte Ansatz, den die VO und ihre KI-Harmonisierung verfolgt, verpflichtet zu einer stärkeren Regulierung von div. KI-Systemen, die von hohen Gefahren für Menschen und ihre Grundrechte umgeben sind. Das Ziel: Die Förderung der Vertrauenswürdigkeit von KI-Systemen. Vor der Veröffentlichung der KI-VO war jedenfalls unklar, ob darunter auch Maßnahmen der vorausschauenden Polizeiarbeit zu subsumieren sind. Mit der Implementierung der KI-VO wurden erstmals auch verbotene KI-Praktiken reguliert. Art. 5 KI-VO ordnet Predictive Policing als eine solche verbotene Praktik ein, sofern die algorithmische Polizeiarbeit nur auf dem jeweiligen Persönlichkeitsprofil, auf den biometrischen Daten oder auf bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen basiert. Es handelt sich dabei also lediglich um jene Form der vorhersagebasierten Polizeiarbeit, die auf personenbezogenen Daten beruht. Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang ortsbezogene Ermittlungstaktiken (z. B. die Auswertung von Daten, die bestimmte Orte mit einer erhöhten Erwartung in Bezug auf die Begehung von Straftaten lokalisieren).

Aus Sicht des Rechts gilt: Jene Bereiche, die aufgrund der Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) die Sphäre von Grundrechten berühren, sollten durch den Gesetzgeber – unter Einbeziehung der Gesellschaft – eine striktere juristische Anpassung erfahren,¹⁰ selbst wenn ortsbezogene Predictive-Policing-Maßnahmen nicht vom Verbot nach Art. 5 KI-VO umfasst sind. Das bloße Generieren von ortsbezogenen Daten für die polizeiliche Arbeit und Praxis greift zum Status quo jedenfalls nicht in grundrechtliche Bereiche der Gesetzesunterworfenen ein, dennoch fehlen weiterhin nationale Bestimmungen betreffend die Schaffung von Rechtssicherheit in diesem sensiblen Sektor.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Predictive Policing in Österreich ein zukunftsweisendes, aber durchaus auch ein kontrovers diskutiertes Instrument darstellt. Um die vorhersagebasierte Polizei-

Verwaltungsethik im Fokus

Ethische Grundlagen & Orientierungshilfen – ein kompaktes Nachschlagewerk für die österreichische Verwaltung

Das Buch bietet eine prägnante, strukturierte und verständlich aufbereitete Einführung in ethische Theorien und in aktuelle ethische Fragestellungen im Kontext der öffentlichen Verwaltung. Von Transparenz und Integrität bis hin zur Verantwortung im Umgang mit öffentlichen Ressourcen: Das Werk liefert praxisorientierte Antworten und Denkanstöße für eine verantwortungsvolle Verwaltungspraxis in Österreich und nimmt beispielhaft auf problematische Sachverhalte Bezug. Ein unverzichtbarer Leitfaden für alle, die ethisches Handeln in der österreichischen Verwaltung stärken möchten – ideal für Entscheidungsträger:innen, Praktiker:innen, Studierende und Interessierte. ISBN: 978-3-7089-2573-8, 140 Seiten, Facultas Verlag Wien



arbeit in Österreich verantwortungsvoll weiterzuentwickeln, müssen klare ethische und rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Eine transparente und datenschutzkonforme Gestaltung der Systeme ist ebenso wichtig wie die kontinuierliche Überwachung und Anpassung der eingesetzten Technologien und die regelmäßige Evaluierung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen zu KI. Die vorausschauende Polizeiarbeit hat in den letzten Jahren in Österreich jedenfalls eine zunehmende Bedeutung erlangt. Durch die Nutzung datenbasierter Technologien und analytischer Modelle wird versucht, kriminalitätsrelevante Muster zu identifizieren und potenzielle Straftaten bereits im Vorfeld aktiv zu verhindern. Dadurch ist es möglich, eine effiziente Ressourcenallokation und eine präventive Verbrechensbekämpfung, die sowohl den Sicherheitsbehörden als auch der Gesellschaft zugutekommt, zu erreichen. Kritisch zu betrachten sind jedoch Fragen des Datenschutzes und der Antidiskriminierung, denn algorithmische Verzerrungen können zu ungleichen Behandlungsmustern führen. Zukünftig wird es noch verstärkter notwendig sein, die interdisziplinäre Kooperation zwischen Polizei, Rechtsexpert:innen (wesentlich sind hier Anwält:innen), Ethiker:innen und Techniker:innen zu forcieren, um eine nachhaltige, gerechte und gesellschaftlich akzeptierte Form des (ortsbezogenen) Predictive Policing zu erreichen und gleichzeitig bestehende Bedenken aufzulösen.

Mag. Dr. Marlon Possard, MSc, MA lehrt und forscht am Institut für digitale Transformation und künstliche Intelligenz der Sigmund-Freud-Privatuniversität Wien und Berlin und am Department für Verwaltung, Wirtschaft, Sicherheit und Politik der FH Campus Wien – University of Applied Sciences. Im Sommer 2024 war er Visiting Researcher an der Harvard University in den USA. Aktuell habilitiert er sich.



Literatur- und Quellenverzeichnis:

Adensamer/Klausner, Ich weiß, was du nächsten Sommer getan haben wirst, Juridikum 2019, S. 419-431
 Kastelitz/Tschohl/Hötzenendorfer, (Datenschutz-)Rechtliche Aspekte der polizeilichen Verarbeitung von Videomassendaten, Jahrbuch Datenschutzrecht 2019
 Martinetz/Dipplinger in Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung Kap 2 (Stand 01.07.2021, rdb.at)
 Bundesministerium für Inneres (2017): Frühwarnsystem für die Polizei. Online: https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/03_04/files/predictive%20policing.pdf [zuletzt abgerufen am: 10.11.2024]
 Tageszeitung „Der Standard“ (2018): Predictive Policing: Wie die Polizei Verbrechen voraussagt. Beitrag von Muzayen Al-Youssef. Online: <https://www.derstandard.at/story/2000091840678/predictive-policing-wie-die-polizei-verbrechen-voraussagt> [zuletzt abgerufen am: 06.11.2024]

⁷ vgl. Adensamer/Klausner, Ich weiß, was du nächsten Sommer getan haben wirst, Juridikum 2019, S. 427

⁸ vgl. Kastelitz/Tschohl/Hötzenendorfer, (Datenschutz-)Rechtliche Aspekte der polizeilichen Verarbeitung von Videomassendaten, Jahrbuch Datenschutzrecht 2019, S. 327

⁹ vgl. Adensamer/Klausner, Ich weiß, was du nächsten Sommer getan haben wirst, Juridikum 2019, S. 430

¹⁰ vgl. Kastelitz/Tschohl/Hötzenendorfer, (Datenschutz-)Rechtliche Aspekte der polizeilichen Verarbeitung von Videomassendaten, Jahrbuch Datenschutzrecht 2019, S. 327

„Ich verbinde gerne Menschen, um Lösungen zu finden“

NEUGIERDE. „Nur nicht irgendwo einrosten“ könnte das Lebensmotto von Christoph Klaffenböck sein. Als Unternehmensjurist hat der Mittdreißiger aus Oberösterreich bereits mehrere bemerkenswerte Stationen hinter sich – geografisch wie auch inhaltlich. Die Fähigkeit, unternehmerisch zu denken, hat ihm seine Familie mitgegeben.

Was will ein Unternehmen erreichen – und was brauchen wir dafür?“

Erbgut Unternehmer: Der Großvater führte mehrere Firmen, der Vater betreibt ein Unternehmen für Infrarot-Heizungen. Den Sohn jedoch zog es aus dem oberösterreichischen Traun hinaus in die Welt. Zuerst Kosovo, dann Wien.

Bevor die Reise allerdings losging studierte Christoph Klaffenböck Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität in Linz. In der abschließenden Diplomarbeit beschäftigte er sich mit dem „Schutz von Menschenhandelsopfern im internationalen Asyl-System“.

Es liegt auf der Hand, dass sich aus diesem Thema keine durchschnittliche Schreibtischfähigkeit entwickeln konnte.

Der junge Jurist übersiedelte in den Kosovo und lernte dort die internationale Community und seine Frau kennen. Vom Unternehmerischen angezogen, wurde seine erste Berufsstation das Projekt-Management für Start-Ups: Unterstützung von „Gründern“.

Es traf sich gut, dass es viele Verbindungen in die Schweiz gab, sodass Deutschkenntnisse gefragt waren und man gemeinsam Ideen, Konzepte und Unternehmen mit internationalem Spirit entwickelte.

Im Rahmen einer Online-Marketing-Agentur arbeitete Klaffenböck beispielsweise an der Gründung einer Zahnklinik und eines Immobilienunternehmens mit.

Rückkehr und Weiterstudium

Nach knapp zwei Jahren zog es den Oberösterreicher zurück nach Österreich, wo ihm bei umdasch The Store Makers ein vielfältiges Tätigkeitsfeld in der Rechtsabteilung geboten wurde. Neben der juristischen Begleitung des Projektgeschäfts nutzte er die Chance, digitale Lösungen zu forcieren. Sein reges Interesse an diesem Bereich führte ihn

in der Corona-Zeit an die Fachhochschule Joanneum, wo er seinem Magister der Rechtswissenschaften einen Master in IT-Recht und Management hinzufügte. Sein nächstes Berufs-Ziel: „ein Unternehmen im IT-Bereich“.



MAG. CHRISTOPH KLAFFENBÖCK, geborener Oberösterreicher, hat Mitte dreißig bereits mehrere interessante Berufsstationen hinter sich. Mit seiner Passion für Digitales und IT arbeitet er derzeit bei der Vienna Insurance Group.

Da traf es sich gut, dass 2020 in Wien die erste große Welle der Lieferdienste aufschäumte. Christoph Klaffenböck erhielt den Auftrag, eine Rechtsabteilung für „Mjam“ (nun: Foodora) aufzubauen. Da ging es um den Online Supermarkt, Verträge für Lieferfahrer, Gewererecht, Gesellschaftsrecht, Regulatorik und Compliance. Viel zu tun, und ein großartiges Ausbildungs-Labor für junge Jurist:innen. Und wieder nutzte ihm das Unternehmer-Gen. „Was will das Unternehmen erreichen – und was brauchen wir dafür?“ war die Arbeits-Devise, die konstruktiv im Team gelebt wurde. Klaffenböck freut sich, dass hier Expertise von hoher Qualität und ein Team-Spirit entwickelt

wurden, die allen Mitarbeiter:innen des Teams später halfen, im Unternehmen aufzusteigen.

Versicherungs-Konzern

Seit April 2024 arbeitet Christoph Klaffenböck bei der Vienna Insurance Group, Schwerpunkt IT-Einkauf und Betreuung der CEE-Tochtergesellschaften: „Nicht nur die IT, sondern die Innovation ist mir wichtig“ betont er. „Auch in den juristischen Themenstellungen haben mich vorrangig die dynamischen Entwicklungen der Regulatorik interessiert.“ Man spürt, dass da jemand bei „seinem Thema“ angekommen ist. Die vielfältige menschliche Erfahrung seiner bisherigen Karriere sollte Christoph Klaffenböck gerade jetzt, bei seiner grenzüberschreitenden Aufgabe, zugutekommen. Mit seiner Devise „Ich verbinde gerne Menschen, um Lösungen zu finden“ kann nichts schiefgehen. **AA**

KI: Willkommene Orientierungshilfe

Der vorliegende Kommentar erweist sich durch die Einführung der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 als eine willkommene Orientierungshilfe, insbesondere auch für Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln oder anwenden. Angesichts der Tatsache, dass in der heutigen Zeit zahlreiche Unternehmen von dieser Verordnung betroffen sind, wird in naher Zukunft ein erheblicher Bedarf an rechtlicher Beratung in diesem Bereich bestehen.

Die Autoren haben sich beim Verfassen des Kommentars das Ziel gesetzt, eine gebotene, zügige und verlässliche Erstorientierung hinsichtlich der KI-Verordnung zu bieten. Diesem Anspruch werden sie in hohem Maße gerecht. Strukturiert und klar präsentieren sie die vielfältigen Interpretationsmöglichkeiten der Artikel der Verordnung.

Besonders gelungen ist die ausführliche und zugleich klar gegliederte Einführung des Kommentars, die die Begriffsbestimmungen der Verordnung auf hervorragende Weise erläutert. Darüber hinaus liefern die Autoren anschauliche Beispiele, die es auch „Nicht-Juristen“, wie etwa Unternehmer:innen, ermöglichen, sich den Kategorien und Definitionen zuzuordnen, in die sie selbst und ihre KI-Systeme fallen. Auch für Jurist:innen, die in diesem Bereich tätig sind, stellt der Kommentar eine bedeutende erste Orientierungshilfe dar.

Besonders hervorzuheben sind die Ausführungen zur KI-Kompetenz gemäß Artikel 4 der KI-Verordnung sowie zur Kennzeichnungspflicht gemäß Artikel 50, da diese bereits bis Februar 2025 umgesetzt werden müssen.

Die Autoren weisen zu Recht auf die Konsequenzen einer Nichtbeachtung des Artikels 4 hin und erläutern die Bedeutung der Aufklärung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Vorteile, Risiken, Schutz-



MAG. KATHARINA BISSET, MSC ist selbstständige Rechtsanwältin in NÖ, Co-Founderin der LegalTech Unternehmen NetzBeweis GmbH und der Nerds of Law. Davor war sie mehrere Jahre in großen IT-Unternehmen tätig. Ihre Spezialgebiete sind IT-, IP-, und Datenschutzrecht. Für ANWALT AKTUELL hat sie das gegenständliche Buch gelesen und empfiehlt es für Jurist:innen sowie Unternehmer:innen.



Feiler/Forgó

KI-VO

656 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-7046-9400-3 (Print)

ISBN 978-3-7046-9593-2 (eBook)

Verlag Österreich

maßnahmen sowie der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen. Die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten des Artikels 50 werden im Kommentar prägnant dargestellt und sinnvoll für Betreiber und Anbieter aufgrund der verschiedenen Absätze des Artikels gesondert erläutert.

Im Rahmen der Rechtsberatung stellt sich zudem häufig die Frage nach den Sanktionen bei Nichteinhaltung; hier lohnt sich ein Blick in den Kommentar zu Artikel 99 der KI-Verordnung. Übersichtlich und strukturiert vermittelt der Kommentar die Zuständigkeiten sowie die Höhe möglicher Geldbußen.

Zusammenfassend ist der Kommentar zu diesem hochaktuellen Thema für eine Vielzahl von Personen empfehlenswert, sowohl für Jurist:innen als auch für Unternehmer:innen und all jene, die sich intensiver mit der Verordnung auseinandersetzen wollen.



Dr. Willheim (Jones Day) ist nun im Beirat des Luftfahrt-Schiedsgerichts in Den Haag

Dr. Johannes P. Willheim (Jones Day) wurde in den Advisory Board des The Hague Court of Arbitration for Aviation aufgenommen.

Der Hague CAA ist eine auf wirtschaftliche und rechtliche Konflikte in der Luftfahrt spezialisierte Institution (<https://www.haguecaa.org/>). Er bietet unter eigens entwickelten Regeln Schieds- und Mediationsverfahren an und ermöglicht der Luftfahrtindustrie weltweit eine effiziente Alternative zu staatlichen Gerichten und allgemeinen Schiedsinstitutionen. Der Advisory Board, besetzt mit ExpertInnen verschiedener Disziplinen, trägt maßgeblich zur Weiterentwicklung bei.

Dr. Willheim ist österreichischer und deutscher Rechtsanwalt und Partner der Global Disputes sowie Aviation & Airlines Praxisgruppen der internationalen Kanzlei Jones Day (www.jonesday.com) und EASA und FAA qualifizierter Pilot und Luftfahrtindustrie-experte.



Dr. Johannes P. Willheim

SAXINGER ernannt neuen Counsel aus den eigenen Reihen am Standort Wien

Die SAXINGER Rechtsanwalts GmbH freut sich, die Beförderung von Mag. Stefan Foidl bekanntzugeben.

Er wird das Team am Standort Wien künftig in seiner neuen Rolle als Counsel unterstützen. Zuvor war er dort bereits seit März 2024 als Rechtsanwaltsanwärter tätig.

Im Juni 2023 legte er die Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung ab. Bei SAXINGER liegt sein fachlicher Schwerpunkt im Bereich Corporate/M&A.

Mit der Beförderung von Stefan Foidl zum Counsel setzt SAXINGER ein weiteres Zeichen für die Förderung interner Talente und stärkt die Expertise am Standort Wien.



Mag. Stefan Foidl

„Warum eine solche Show, wenn’s eh klar ist, wie’s ausgeht?“

KOMMENTAR. Rund sechs Jahre haben 20 Autorinnen und Autoren am neuen Kommentar zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz gearbeitet. Bernd Wiesinger, Initiator des Werkes, sieht in dem 2006 beschlossenen Gesetz einen „Gamechanger“, der an einigen Stellen noch verbessert werden könnte.

Anwalt Aktuell: Für wie wichtig halten Sie die Einführung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes im Jahr 2006?

Bernd Wiesinger: Das war ein absoluter Gamechanger, weil bis 2005 der Grundsatz galt und in vielen Staaten immer noch gilt: strafrechtlich verantwortlich können nur natürliche Personen sein. Diese grundsätzlich neue Perspektive wurde lange nicht in die Praxis umgesetzt. Mehrfach war es nötig, das Schuldprinzip beim Verfassungsgerichtshof klären zu lassen. Die gesetzliche Neuerung bedeutete ja, dass nun auch Verbände und Unternehmen auf einmal strafrechtlich verantwortlich sein und vor Gericht gestellt werden können, sich dort rechtfertigen müssen und am Ende des Tages auch zur einer Verbandsgeldbuße verurteilt werden können.

Anwalt Aktuell: Inwieweit hat sich damit die Gerichtsbarkeit verändert?

Bernd Wiesinger: In den zehn Jahren nach 2006 konnte man beobachten, dass das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz in ganz kleinen Schritten immer mehr durchgedrungen ist. Anfangs war es eine eher exotische Materie, doch mittlerweile, so ist mein Eindruck, gehört dieses Gesetz zum Standardrepertoire. Zumindest für jene Richterinnen und Richter, die mit Wirtschaftsstrafrecht und Finanzstrafrecht zu tun haben.

Anwalt Aktuell: Gemeinsam mit 20 Autoren Ihres Kommentars haben Sie sicher auch herauszufinden gesucht, ob das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz so sauber und klar formuliert ist, dass es dazu keine offenen Fragen mehr gibt?

Bernd Wiesinger: Das soll jetzt nicht in einen umfassenden Vorwurf gegen die Legistik ausarten...Es war damals sicher nicht leicht, so ein Gesetz zu formulieren. Das war ein schwieriger Prozess. Da gab es einige EU-Richtlinien, die umzusetzen waren. Natürlich kann bei so einem Gesetz nicht immer alles glücken. Es gibt viele Bestimmungen, die lange Zeit unklar waren, die die Rechtsprechung erst klären musste, und es gibt nach wie vor Dinge, über die man in der Praxis nicht glücklich ist. Ein banales Beispiel ist die Urteilsverkündung:

Das Gesetz sieht vor, dass ein Richter – wenn es um eine angeklagte Person und einen angeklagten Verband geht – zwei Urteile sprechen muss. In der Praxis ist das für die Menschen, die im Gerichtssaal sitzen, schwer verständlich, dass zuerst die Schlussplädoyers betreffend die natürliche Person geführt werden und sich der Senat dann



Univ.-Prof. Dr. Alois Birkbauer, OGH-Richter HR Dr. Clemens Oberressl und RA Dr. Bernd Wiesinger (Haslinger Nagele) sind die Herausgeber des neuen Kommentars zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

zurückzieht, um das Urteil betreffend die natürliche Person zu fällen, insbesondere wenn die natürliche Person geständig ist. Da wird das Urteil dann verkündet, und dann steht man wieder auf und hält die Schlussvorträge betreffend den Verband, worauf sich der Senat wieder zurückzieht und das Urteil für den Verband verkündet. In der Praxis ist das den Mandanten schwer zu erklären, warum wir da so eine Show machen, wenn eh klar ist, wie’s ausgeht.

Anwalt Aktuell: Wie ist dieser neue Kommentar zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz aufgebaut?

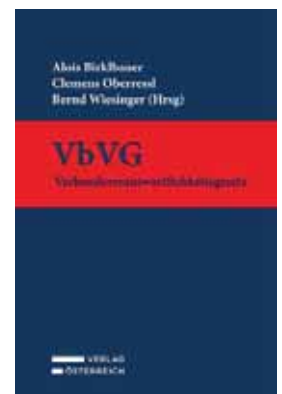
Bernd Wiesinger: Die ausführliche Kommentierung der 28 Paragraphen des VbVG soll Leserinnen und Leser gezielt an die jeweils gesuchte Problemlösung heranzuführen und gleichzeitig durch eine Vielzahl von Querverweisen einen Gesamtüberblick herstellen. Ausführliche Vor- und Nebenbemerkungen stellen darüber hinaus einerseits den internationalen Konnex her und behandeln andererseits die immer stärker werdende Bedeutung des VbVG für

Compliance- und Rechtsabteilungen.

Anwalt Aktuell: Glauben Sie, dass Ihr Buch im Regal der WKStA ganz vorne steht?

Bernd Wiesinger: Ich bin leider so selten in der Bibliothek der WKStA. Ich bin mir aber sicher, dass das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz dort einen sehr hohen Stellenwert hat, weil es dort in 50 Prozent der Fälle, oder sogar mehr, Anklagen gibt, die das VbVG beinhalten. **AA**

Birkbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg)
VbVG – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz:
 567 Seiten, gebunden
 ISBN 978-3-7046-9390-7 (Print)
 ISBN 978-3-7046-9391-4 (eBook)
 Verlag Österreich



URBANES WOHNEN IN MEIDLING

SOFORT BEZUGSFERTIGE
EIGENTUMSWOHNUNG

2 BIS 4 ZIMMER

ATTRAKTIVE FREIFLÄCHEN

EXKLUSIVES PENTHOUSE MIT
360°- WIENBLICK

IDEAL FÜR ANLEGER UND EIGENNÜTZER



Christian Patronas
+43 676 361 23 24
ARNDTSTRASSE50.AT

JETZT
PROVISIONSFREI
KAUFEN



HWB: 26,4 kWh/m²a, fGEE: 0,73

NACHHALTIGES WOHNEN BEIM YPPENPLATZ

EIGENTUMSWOHNUNGEN

2-5 ZIMMER | CA. 33-200 M²

INNENHOF-RUHEOASE

FREIFLÄCHEN

PHOTOVOLTAIK | FERNWÄRME

1 GESCHÄFTSFLÄCHE MIT CA. 90 M²



Sabrina Najjar
+43 660 523 44 57
OTTAKRINGERSTRASSE26.AT



© JAM JAM, HWB: 31,1 kWh/m²a, fGEE: 0,73 | 33,2 kWh/m²a, fGEE: 0,72

EIN PROJEKT DER



VERKAUF DURCH





Franz-Stefan Gady
Die Rückkehr des Krieges
 Warum wir wieder lernen müssen,
 mit Krieg umzugehen

Wer wissen will, warum es zum Krieg kommt, wie er geführt wird und was er mit den Beteiligten macht, der kommt an diesem exzellent geschriebenen Buch von einem der führenden europäischen Militäranalysten und Militärgeschichtskennern nicht vorbei. Die Kriege in der Ukraine und in Nahost sind Symptom einer sich seit Jahrzehnten anbahnenden Zeitenwende: Militärische Konfrontation wird zunehmend wieder als legitimes Mittel zur Fortsetzung der Politik angesehen. Ausgehend von diesem Moment aber auch vorangegangene Konflikte miteinbeziehend analysiert Franz-Stefan Gady die konstante Natur des Krieges sowie den sich wandelnden Charakter der Kriegsführung. Er beschreibt, warum Kriege in naher Zukunft immer wahrscheinlicher sind, warum der Mensch trotz aller technischen Dimensionen immer im Zentrum der Kriegsführung stehen wird und wie wir uns auf kommende Konflikte vorbereiten können – falls wir sie nicht verhindern können.

ISBN/EAN: 978-3-86995-142-3, 366 Seiten,
 Verlag Quadriga



Axel Hacke
**Über die Heiterkeit in
 schwierigen Zeiten und die
 Frage, wie wichtig uns der
 Ernst des Lebens sein sollte**

Ein Plädoyer gegen das Verzagen und für die Heiterkeit „Ernst ist das Leben, heiter ist die Kunst“, schrieb Friedrich Schiller. Doch was ist Heiterkeit eigentlich? Und wie bekommen wir sie in unser ernstes Leben zurück? In Zeiten, in denen uns im Angesicht globaler Krisen intuitiv erst einmal anders zumute ist, macht sich Axel Hacke auf die Suche nach einem fast vergessenen Gemütszustand, nach einer Haltung dem Leben gegenüber, in der wir seltsam ungeübt geworden sind. Unterhaltsam, klug und persönlich erforscht er die Ursprünge des Begriffs, erklärt, was die Heiterkeit vom Witz und von der Fröhlichkeit unterscheidet und warum sie ohne den Ernst des Lebens nicht zu haben ist. „Ein heiterer Mensch zu sein, bedeutet nicht, das Schwere zu ignorieren, sondern es in etwas Leichtes zu verwandeln.“

ISBN: 978-3-8321-6808-7, 224 Seiten, Dumont Verlag

Bücher im Februar

NEU IM REGAL. ZPO – Taschenkommentar / Kartellgesetz KartG / Front gegen die Freiheit / Die Rückkehr des Krieges / Über die Heiterkeit in schwierigen Zeiten und die Frage, wie wichtig uns der Ernst des Lebens sein sollte



Hölwerth/Ziehensack (Hrsg.)
ZPO – Taschenkommentar

Der Taschenkommentar zur ZPO (einschließlich JN, EGZPO und EGJN) bietet in seiner 2. aktualisierten und erweiterten Auflage eine aktuelle, übersichtliche, besonders praxisnahe und an der Rechtsprechung orientierte Information zu allen wichtigen verfahrensrechtlichen Fragen des prozessrechtlichen Alltags. Der neue 5. Abschnitt der ZPO zur Kollektiven Rechtsverfolgung enthält einen Überblick und wertvolle Einblicke in die neue Verbandsklage. Geschrieben von Praktiker:innen für die Praxis ermöglicht der Taschenkommentar die kompetente und rasche Lösung häufig vorkommender verfahrensrechtlicher Problemstellungen und sollte daher auf keinem Juristenschreibtisch – sei es nun bei Gericht, in der Anwaltskanzlei oder in der Rechtsabteilung – fehlen.

ISBN 978-3-7007-8443-2, Wien 2025, Verlag LexisNexis



Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.)
Kartellgesetz KartG

Präzise Antworten auf kartellrechtliche Fragen in einem kompakten Werk: Das bietet Ihnen die 3. Auflage des Kurzkommentars Kartellgesetz. Hochrangige Vertreter:innen der Justiz, der Amtsparteien sowie der Anwaltschaft kommentieren das Kartellgesetz, das Wettbewerbsgesetz, das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz sowie die §§ 168b, 292c Straßengesetzbuch und § 209b Strafprozeßordnung auf dem neuesten Stand – klar, praxisnah und zuverlässig. Ein praxisorientierter Überblick über das Verfahren vor den Kartellgerichten sowie ausführliche Übersichten über die wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre erleichtern Ihnen die Verfahrensvorbereitung. Einschlägige Judikatur auf nationaler und EU-Ebene, die neuesten Leitlinien und Freistellungsverordnungen werden berücksichtigt

ISBN: 978-3-214-25760-6, 1.424 Seiten, 3. Auflage, MANZ Verlag Wien



Adrian Geiges
Front gegen die Freiheit

Peking, Moskau und ihre Komplizen in aller Welt — Ein Blick hinter die Kulissen von Putin und Xi Jinping – Wie Russland, China & Co. die Demokratie aushebeln
 China und Russland stehen an der Spitze einer Bewegung gegen die Freiheit, die vom Iran bis nach Nordkorea reicht. Viele glauben nach wie vor, Putin und Xi Jinping seien nicht vergleichbar. Doch sie folgen einer gemeinsamen Tradition, die mit der Oktoberrevolution von 1917 begann. Der langjährige Peking- und Moskau-Korrespondent Adrian Geiges erzählt die spannende Geschichte der chinesisch-sowjetischen und chinesisch-russischen Beziehungen, die die Welt heute mehr prägen denn je. Und er untersucht, auf welche „nützlichen Idioten“ sich diese Allianz im Westen stützen kann.

EAN: 978-3-492-07284-7, 256 Seiten, Hardcover, Piper Verlage

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für
 erfolgreiche Juristen
 und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
 Dietmar Dworschak
 (dd@anwaltaktuell.at)
 Verlagsleitung:
 Beate Haderer
 (beate.haderer@anwaltaktuell.at)
 Grafik & Produktion:
 MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Verlag / Medieninhaber und
 für den Inhalt verantwortlich:
 Dworschak Medien GmbH
 Sterneckstraße 37
 5020 Salzburg | Österreich
 Tel.: + 43/(0) 662/651 651
 Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
 E-Mail: dd@anwaltaktuell.at
 Internet: www.anwaltaktuell.at
 Druck: Druckerei Roser, 5300 Hallwang

Interview-Partner dieser Ausgabe:
 – Mag. Alexandra Schellhorn, MBA
 – RA Dr. Armenak Utudjian,
 Präsident ÖRAK
 – Dr. Christoph Schneider,
 GF „Economica“
 – Univ. Prof. Dr. Martin Stricker
 – Univ. Prof. Dr. Michael Enzinger
 – Mag. Christoph Klaffenböck
 – RA Dr. Bernd Wiesinger

Autoren dieser Ausgabe:
 – RA Dr. Alix Frank-Thomasser
 – Stephen M. Harnik, Esq., New York
 – Mag. Stefanie Thurner
 – Mag. Katharina Bisset, MSc
 – Mag. Dr. Marlon Possard, MSc, MA

anwalt aktuell ist ein unabhängiges
 Magazin zur Information über aktuelle
 Entwicklungen der Gesetzgebung und
 Rechtsprechung in Österreich. Namentlich
 gekennzeichnete Gastbeiträge müssen
 nicht unbedingt mit der Meinung der
 Redaktion übereinstimmen.

HIMMLISCH WOHNEN IN DER AGNESGASSE.

Wer mehr vom Leben erwartet, wird in unseren elf exklusiven Eigentumswohnungen fündig. Gelegen auf einem sanften Hang in der Agnesgasse 9, zwischen gepflegten Villen und exquisiten Gärten. Mit einem traumhaften Fernblick über die Stadt, an dem man sich nicht sattsehen kann. Wohnen auf höchstem Niveau. Das barrierefreie Gebäude

ist hochwertig ausgestattet und bietet viele Wohlfühllextras. Vom einladenden und freundlichen Eingangsbereich bis hin zur Yoga- und Fitnesslounge mit Infrarotkabine. Der Concierge organisiert gerne Massagen oder Personal Trainer, besorgt aber auch Lebensmittel, Karten für Veranstaltungen etc. – ein Anruf genügt.

Neugierig geworden? Wir freuen uns über Ihren Anruf: 01 226 2600 632.



HWB 27,9 kWh/m²-a, fGEE 0,61.
Symbolische Darstellung.



Jetzt im
kostenlosen
Test!



Schneller. Präziser. Genjus KI.

Entdecken Sie mit **MANZ Genjus KI** die Zukunft der juristischen Arbeit.

Registrieren Sie sich jetzt für Early Access und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Kostenloser Test-Zugang vor der Markteinführung
- Sicherheit und Effizienz bei höchster inhaltlicher Qualität
- Werden Sie Teil der Genjus KI-Community